

Zeitschrift für
STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Schneider</i>	Karl D. A. Roeder – seine Gedanken zum Wesen und Vollzug der Strafe	1
<i>Herzog</i>	Entschießung des Ministerausschusses des Europarats betreffend das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen (Teil I)	9
<i>Fratzscher</i>	Zur Problematik des Jugendstrafvollzugs	18
<i>Hofmann</i>	Hundert Jahre Haftanstalt Bonn	24
<i>Gernert</i>	Arbeit, Hobby, Besinnung – und was dann? Das Ergebnis einer Befragung junger Gefangener	28
<i>Zanzinger</i>	Das Arbeitshaus in Österreich	36
<i>Drewing, Koch, Krisch, Minotto, Schulz</i>	Aufsichtsbeamte äußern sich zu Einzelfragen der DVollzO	42
<i>Müller</i>	Vom Graf von Monte Christo bis Le Corbusier	50
	ZEITSCHRIFTENSCHAU	
<i>Busch</i>	Aus deutschen Zeitschriften	53
	BUCHBESPRECHUNGEN	
<i>Krebs</i>	Nikolas Benckiser: Tage wie Schwestern	58
	Horst Eickmeyer: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden	59
	Otto Ernst: Gutes Deutsch	62

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT



Professor Dr. C. Roeder.

Karl D. A. Roeder – seine Gedanken zum Wesen und Vollzug der Strafe

Von Assessor Dr. Hans Joachim Schneider, Assistent am Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br.

In der Geschichte des Strafvollzugs steht das 19. Jahrhundert im Zeichen einer Abkehr vom Gedanken der aus sich selbst heraus wirkenden, als bloße Antwort auf das begangene Unrecht verständlichen Strafen an Ehre, Leib und Leben. Dieses Jahrhundert erscheint ferner gekennzeichnet durch eine fast allgemeine Hinwendung zu den Freiheitsstrafen als den einzig möglichen humanen, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geordnet vollziehbaren Strafen und durch eine teilweise leidenschaftlich geführte Diskussion um eine vernünftige Regelung und sinnvolle inhaltliche Erfüllung der von den Sträflingen im Gefängnis zu verbringenden Zeit. Auch für den modernen Strafvollzug erscheint es noch durchaus wertvoll, einen Eindruck von einigen damals geäußerten Gedanken zu gewinnen, sei es allein, um zu erkennen, mit welcher lebhaften inneren Anteilnahme nicht nur die Strafvollzugspraktiker, sondern gleichfalls viele Strafrechtslehrer und weite Kreise der Bevölkerung von dieser Diskussion ergriffen wurden, selbst wenn ihre Einzelergebnisse – dem damaligen Stand der Psychologie und Pädagogik entsprechend – heute nicht mehr ohne weiteres für den Strafvollzug verwendbar erscheinen.

Stimmten auch viele von denen, die damals das Wort ergriffen, darin überein, daß die Strafanstalten in Besserungsanstalten umgewandelt werden sollten, so hielt man dennoch widersprüchlicherweise am Prinzip der Tatvergeltung fest, so daß der Besserungsgedanke nur als „Nebenzweck“ in Erscheinung treten konnte. Es blieb allein einem Strafvollzugstheoretiker wie Roeder vorbehalten, aus der Besserungstheorie die letzten Konsequenzen für eine praktische Umgestaltung des Strafvollzugs abzuleiten.

Aus seinem Leben gibt es nichts Außergewöhnliches zu berichten. Karl David August Roeder wurde als Sohn eines höheren hessischen Offiziers am 23. Juni 1806 in Darmstadt geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums seiner Vaterstadt ging er im Jahre 1822 zur Universität Göttingen; später setzte er sein Studium in Heidelberg fort. Nachdem er seine juristischen Studien beendet hatte, trat er in den praktischen Staatsdienst seines Heimatstaates Hessen ein. Im Jahre 1830 erwarb er mit einer in lateinischer Sprache abgefaßten Dissertation die Doktorwürde an der Universität Gießen. Er veröffentlichte 1837 den ersten, verfassungsrechtlichen Teil seines Buches „Grundzüge der Politik des Rechts“. Es wurde ihm jedoch untersagt, staatsrechtliche Vorlesungen in Gießen zu halten, weil er das „Wagnis“ unternommen hatte, in diesem Buch die Pressefreiheit zu verteidigen. Um seinem Lehrberuf ohne Aufopferung seiner Über-

zeugung treu bleiben zu können, übersiedelte er an die Heidelberger Hochschule, wo er 1839 mit einer Veröffentlichung, die er „*Commentatio de quaestione an poena malum esse debeat*“¹ nannte, die Lehrbefähigung erwarb. Im Jahre 1842 wurde er zum außerordentlichen Professor, im Jahre 1879 zum Honorarprofessor ernannt. Seinen Haupteinfluß erhielt er von dem deutschen Philosophen *Karl Christian Friedrich Krause* (1781–1832), dessen „*System der Rechtsphilosophie*“ er zuletzt 1874 herausgab. Roeder pflegte sehr stark die wissenschaftlichen Beziehungen zum Ausland, er nahm an zahlreichen internationalen Kongressen teil und war Mitglied mehrerer Gesellschaften für die Reform des Gefängniswesens. Am 20. Dezember 1879 starb er in Heidelberg nach kurzem Krankenlager.²

Viele Abhandlungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten stammen aus Roeders Feder. Es kann hier gleichwohl nicht der Ort sein, seine rechtsphilosophischen, staats- und zivilrechtlichen Veröffentlichungen näher zu würdigen, da es sich hierbei um Nebenarbeiten handelt, die seinen wissenschaftlichen Ruf nicht begründet haben. *Klas Lithner* hat kürzlich Roeders allgemeine Rechts- und Strafrechtstheorien sowie den geistesgeschichtlichen Hintergrund seiner Werke in verdienstvoller Weise herausgearbeitet,³ so daß hierauf ebenfalls nicht näher eingegangen zu werden braucht. Die folgende Darstellung will sich vielmehr auf eine Wiedergabe, Deutung und kritische Würdigung der Gedanken beschränken, die Roeder zum Wesen und Vollzug der Strafe geäußert hat. Diese Gedanken machen seine wissenschaftliche Bedeutung aus; sie haben ihm einen unvergänglichen Platz in der Galerie derer gesichert, die sich um den Strafvollzug und die Kriminalpolitik verdient gemacht haben.

Sein Denken entwickelte Roeder auf der Grundlage der in seinem Charakter tief verwurzelten Überzeugung, daß es die Aufgabe des *Rechtsstaats* sei, den Häftlingen eine Behandlung zuteil werden zu lassen, die ihrer *Menschenwürde* entspricht. Denn auch der Verbrecher bleibt Mensch, Person, Selbstzweck und darf als Individuum bei der Bestrafung nie gleich einer rechtlosen Sache ge- oder gar verbraucht werden.⁴ Aus dieser Überzeugung heraus war ihm der „böse, alte Geist“ des bloßen Wehetuns, der leiblichen und geistigen Peinigung des Verbrechers, der Strafrache und der damit verbundenen Zertretung und Mißachtung der Persönlichkeit des

¹ Vgl. das erste Kapitel seines Buches „*Der Strafvollzug im Geist des Rechts, vermischte Abhandlungen*, Leipzig und Heidelberg 1863“, Seite 1 ff., das die deutsche Übersetzung dieser Veröffentlichung: „*Über die Frage, ob die Strafe ein Übel sein müsse*“, enthält.

² Vgl. zum Lebenslauf Roeders: Karl v. Lillenthal, „*Karl Roeder*“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 55 (Leipzig 1910), Seiten 590 – 591.

³ Vgl. „*Karl Roeder, ein vergessener Gefängnisreformer*“, in: *ZStW* 73. Band (1961), Seiten 487 (107) bis 509 (129) mit weiteren Literaturnachweisen.

⁴ Vgl. Roeder, „*Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung*“, Leipzig und Heidelberg 1846, Seiten 36/37.

Sträflings zuwider. Die Todesstrafe, die für ihn aus einem solchen Geist entsprang, bezeichnete er als „Unrechtsstrafe“, die jede Möglichkeit einer Besserung und echten Wiedergutmachung ausschließe. Dunkelzelle und Hungerkost wollte er bloß vorübergehend als „Bändigungsmittel“ oder Ordnungsstrafen, nicht aber – wie damals noch üblich – ganz allgemein als „Gesundheitsstrafen“ – wie er sie nannte – unter der Bezeichnung „Strafschärfungen“ angewandt wissen.

Er lehnte auch den übermäßigen Gebrauch der Polizeiaufsicht ab, die selbst dem gutwilligen Entlassenen in der damaligen Zeit das Brandmal der höchsten Verdächtigkeit aufprägte und so seine Wiedereinführung in die bürgerliche Gesellschaft verhinderte. Immer waren ihm aber die strengste äußere Ordnung, die Reinlichkeit der Gefängnisse und die Gesunderhaltung der Sträflinge, die zu seiner Zeit noch nicht überall gewährleistet schienen, unabdingbare Voraussetzungen für einen wirksamen Strafvollzug. Die Strafe selbst sollte – nach seiner Meinung – hingegen mehr sein als „ein bloßes Mittel eines gleichsam mechanischen psychischen Zwangs einer Art tierischer Dressur“. ⁵ Insofern strebte er danach, sich ganz wesentlich von seinen Zeitgenossen zu unterscheiden, die noch *Anselm Feuerbachs* Theorie der Strafe als Theorie vom psychischen Zwang zustimmten.

Die wahrhaft menschenwürdige, einzig rechtliche Strafe faßte Roeder als ein Werkzeug der Versittlichung und Vermenschlichung, d. h. als Besserungsstrafe, auf: Der Staat hat dahin zu wirken, daß das ganze Unrecht der Tat in seiner inneren und äußeren Wirksamkeit durch alle rechtmäßigen Mittel möglichst wiedergutmacht wird. Das hat durch Ersatz des äußeren, materiellen Schadens, aber vor allem dadurch zu geschehen, daß die durch die Straftat geoffenbarte, unsittliche Gesinnung, die durch sie hervorgetretene Rechtswidrigkeit des Willens des Rechtsbrechers ins Auge gefaßt und wieder aufgehoben wird. Der Straftäter hat sich durch seine Tat als sittlich unmündig erwiesen und muß insoweit auch rechtlich für unmündig erklärt und demzufolge in strenge Vormundschaft genommen werden. Um ihn in Tat und Gesinnung zum Recht zurückzuführen und ihn zum Gebrauch seiner vollen äußeren Freiheit wieder zu befähigen, bedarf es seiner *Nacherziehung* durch Einwirkung von außen auf den inneren Sitz und die Quelle seiner Ungerechtigkeit. ⁶ Je vollständiger hierbei die Besserung des Verbrechers gelingt, desto mehr wird dadurch seine sittliche Schuld getilgt. Er wird mit seinem besseren Selbst, mit Gott, mit der Welt, insbesondere aber mit dem durch das Verbrechen Verletzten wiederausgesöhnt, dem so die größtmögliche innere Befriedigung zuteil wird, die er als sittlich-religiöser Mensch nur irgend wünschen kann. Die Achtung der Mitbürger vor dem früheren Rechtsbrecher lebt zugleich

⁵ Vgl. Roeder, „Zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe“, Heidelberg 1846, Seite 17.

⁶ Vgl. Roeder, „Zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe“, Seite 21.

wieder auf, und darum wird seine Rückkehr in die Gesellschaft nicht eine bloß äußerliche, scheinbare bleiben, sondern eine durch wiedergekehrtes Vertrauen bedingte, wahrhafte Wiederaufnahme werden.⁷

In welcher Weise kann nun die Nacherziehung, der in Roeders Gedankenwelt eine so zentrale Stellung zukommt, in der Strafanstalt geleistet werden? Das Wichtigste war für Roeder negativ: Abwehr unzähliger verderblicher äußerer Einflüsse und Versuchungen für die Sträflinge, Entfernung der zahlreichen Anreize und Gelegenheiten zum Bösen, der Sinnen-genüsse und Zerstreungen aller Art, die besonders im geselligen Leben, aber auch durch böses Beispiel und wechselseitigen Unterricht im Bösen, ihre Nahrung finden. Die Gefängnisse des 18. Jahrhunderts charakterisierte er in diesem Zusammenhang als Gesellschaftslokale des Auswurfs der Menschheit, als Verbrecherkasinos, als Treibhäuser der Sünde, hohe Schulen des Verbrechens, Unzuchthäuser, als heillos ergebige Quellen der gefährlichsten Bekanntschaften, Verbindungen und Verabredungen aller Gauner und Bösewichte aller Länder. Wie manchem – klagte er – haben es lediglich seine alten Zuchthausbekanntschaften völlig unmöglich gemacht, seine guten Vorsätze auszuführen, ihn Bedrohungen und Erpressungen aller Art ausgesetzt und ihn endlich wiederum auf den Pfad des Verbrechens zurückgestoßen, vollends wenn ihm von seiten seiner Mitbürger überall nur Mißtrauen und Spott entgegenkam, Mangel an Arbeit und Unterhalt ihn bedrängte und ihm zuletzt keine andere Wahl ließ, als sich jenen alten Leidensgefährten wieder anzuschließen.⁸

Neben dieser auf Bewahrung vor dem Bösen abzielenden Erziehung finden sich in Roeders Werken aber auch echte Ansätze der Befürwortung einer positiven *individualisierenden Behandlung* des Rechtsbrechers. Sie besteht für Roeder in einem freundlich-liebevoll aufmunternden Zuspruch des Seelsorgers, der Hausbeamten und anderer die Gefangenen besuchenden Menschenfreunde, in einem guten, die Geisteskräfte weckenden und nährenden Schul-, Gewerbe- und Religionsunterricht, in einer Bildung des Geistes, Gefühls und Willens durch das Lesen tröstender, belehrender und erbaulicher Schriften, schließlich in einer äußeren Lohn gewährenden Arbeit, durch die der Gefangene in eine gute Stimmung versetzt und ihm die Aussicht auf eine bessere Zukunft nach der Entlassung eröffnet wird.

Das beste und wirksamste Mittel, eine dauerhafte Nacherziehung der Strafgefangenen durch Bewahrung vor dem Bösen und durch individualisierende Behandlung zu erzielen, war in Roeders Gedankensystem hingegen die Einzelhaft. Er hörte nicht auf, für diese Haftform zu seinen Lebzeiten einzutreten, zusammen mit seinem Freunde *Julius Füeßlin* auf ihre Erfolge bei ihrer Verwirklichung im neuen, 1848 fertiggestellten Zellengefängnis

⁷ Vgl. Roeder, „Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung“, Seite 33.

⁸ Vgl. Roeder, „Die Verbesserung des Gefängniswesens mittels der Einzelhaft“, Prag 1856, Seite 15.

in *Bruchsal (Baden)* hinzuweisen und es sich als persönliches Verdienst anzurechnen, daß auch in der preußischen Strafanstalt zu *Moabit* die Einzelhaft eingeführt wurde.

Er sah es als seine vornehmste Aufgabe an, auf die Vorzüge der Einzelhaft unermüdlich aufmerksam zu machen: Sie hindert wenigstens ganz unbedingt die Verschlechterung der Strafgefangenen. Nichts ist darüber hinaus besser geeignet, einen tiefen, erschütternden und lange nachwirkenden Eindruck zu hinterlassen, als der plötzliche Übergang aus dem geräuschvollen, unstillen, sinnenberauschenden und betäubenden Treiben eines zügellosen Lebens inmitten wüster Gesellen in die tiefe Ruhe der Zelle. In dieser Ruhe der Zelle kommt der Rechtsbrecher so recht zur Besinnung, zum ernsthaften Nachdenken über sein bisheriges Tun und Treiben, so daß sich sein Gewissen hier zum ersten Male mit aller Macht regt und er gute Vorsätze faßt. Die Zelle führt den Verbrecher zur Umkehr; denn – so argumentierte Roeder – je weniger die Außenwelt dem Menschen bietet, desto mehr lebt er nach innen und sucht, was ihm dort fehlt, durch Einbildungskraft zu ersetzen.

Die Einzelhaft hilft aber nicht nur, alle guten Anlagen zu entwickeln, die bereits im Menschen liegen, indem sie den Gefangenen zur Selbstbetrachtung und zum Nachdenken nötigt, sondern sie steigert auch seine Empfänglichkeit für gute Einflüsse, die ihm durch Arbeit, Unterricht in Kirche und Schule, Gespräche unter vier Augen und gute Bücher vermittelt werden sollen. Den Mitgliedern der Gefängnisgesellschaften wies Roeder hierbei die verantwortungsvolle Bildungsaufgabe der Gesprächspartner zu, die sie durch häufige Besuche bei den Sträflingen zu erfüllen hatten. Auch dem brieflichen und persönlichen Verkehr mit den nächsten Angehörigen maß er einen erheblichen Wert für die Besserung der Gefangenen zu.

Schließlich hob Roeder noch die außerordentlichen Erfolge der Einzelhaft hervor, die er zum Teil auf statistischem Wege nachzuweisen suchte: Sie mindert die Rückfälle; sie bessert das Verhältnis der Gefangenen zu den Hausbeamten; sie erleichtert die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung. Immer ging es ihm aber um die reine folgerechte Anwendung der Einzelhaft; deshalb polemisierte er auch gegen *Franz von Holtzendorff*, der nachdrücklich auf das sogenannte „irische Gefängnisssystem“ hinwies,⁹ und gegen *Johann Hinrich Wichern* und seine Bruderschaft des Rauhen Hauses, die die Einzelhaft – nach seiner Meinung – durch ihr Wirken im Zellengefängnis *Berlin-Moabit* in Verruf brachten.¹⁰

Viele der äußeren Nebenerscheinungen der Einzelhaft, die uns heute fast wie Zerrbilder der damaligen Haftmethode vorkommen: amphitheatralisch

⁹ Vgl. Kapitel IV des Werkes: „Der Strafvollzug im Geist des Rechts“, Seite 129 ff.

¹⁰ Vgl. Kapitel VIII des Werkes: „Der Strafvollzug im Geist des Rechts“, Seite 239 ff.

gerung der Strafe „auf unbestimmte Zeit“ ausgesprochen werden, deren nähere Festlegung demnächst, auf die zeitweise zu erstattenden Berichte des Gesamtvorstandes der Strafanstalt hin, zu geschehen hätte.¹¹ Roeder warnte in diesem Zusammenhang jedoch davor, das äußere Betragen des Gefangenen in der Strafanstalt als Anhaltspunkt für den Grad seiner Besserung zu nehmen. Die unerläßlichen Maßregeln zur Vermittlung des Übergangs zur Freiheit lagen ihm besonders am Herzen, da er den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Gefängnis als überaus gefährlich ansah. Er empfahl eine vorläufige vorbereitende Freilassung gleichsam auf Probe; den Entlassenen wollte er in die Obhut gut aufgebauter Schutz- und Rettungsvereine geben und ihm einen Schutzaufseher oder Pfleger mit vormundschaflichen Rechten zuordnen, der seinen Schützling am besten schon während der Strafhaft kennenlernen sollte.¹²

In Deutschland fand Roeder geringe, im Ausland dagegen lebhaftere Anerkennung. Er hatte zahlreiche Schüler, besonders in Spanien (z. B. *Giner*), aber auch in Italien (z. B. *Gabba*) und in Holland (z. B. *Moddermann*). Der Oesterreicher *Julius Vargha* rühmte ihn als einen „hoch über der zünftigen Kriminalistik seiner Zeit stehenden“ Wissenschaftler. *Eberhard Schmidt* nannte ihn einen „in vieler Beziehung eigenartigen Kriminalisten“, während *Wolfgang Mittermaier* von einem „fast fanatischen Verfechter der Besserungsstrafe“ sprach. Er selbst bezeichnete sich bescheiden nicht als „Meister, sondern nur als Altgesell der Strafrechtslehrzunft“.

Seine Gedanken über die Besserungsstrafe erscheinen sehr weitgehend, weil er sich nichts weniger als die Umwandlung der inneren Einstellung und Gesinnung des Rechtsbrechers zum Ziel gesetzt hatte. Bei der von ihm geforderten Nacherziehung des Sträflings berücksichtigte er nicht genügend, daß es sich um eine zeitlich verspätete, unter einem gewissen Zwang stehende Erziehung handelt, die oft den der Erziehung Unterworfenen notwendigerweise in einer verfestigten Abwehrhaltung antrifft. Die von ihm befürwortete Einzelhaft trug zu wenig der „Weltoffenheit“ (*Max Scheler*) und „Gesellschaftsgebundenheit“ (*Karl Peters*) menschlicher Existenz Rechnung. Zudem erscheint uns heute der Glaube an den ursprünglich guten Kern im Menschen, den es nur zu entwickeln gilt, auf Grund der Erfahrungen, die unsere Generation in der jüngsten Vergangenheit gemacht hat, als eine Illusion. Roeders Ansicht, daß alles Böse im Rechtsbrecher nur durch äußerliche Einflüsse entstanden und eben darum durch eine bessere Erziehung wieder zu beseitigen sei, beruht in der Tat auf dem optimistischen Menschenbild des deutschen Idealismus, das mir in dieser Auswirkung für die moderne Kriminalpädagogik nicht mehr ver-

¹¹ Vgl. Roeder, „Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung“, Seite 26.

¹² Vgl. Roeder, „Über die notwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelhaft auf die Gesetzgebung“, Frankfurt am Main 1857, Seite 15.

bindlich erscheint. Dennoch bleibt Roeders Ziel zu billigen, den Gefangenen durch Nutzung der Zeit seiner Gefangenschaft für sein Leben nach der Entlassung in der freien Gesellschaft zu befähigen. Gleichwohl dauert sein Verdienst fort, den Gedanken der individualisierenden Behandlung im Strafvollzug als einer der ersten herausgestellt zu haben. Hierin war er seiner Zeit voraus, deren psychologische und pädagogische Erkenntnisse eine Konkretisierung dessen unmöglich erscheinen ließ, was er unter Behandlung verstand. Darin liegt vielleicht der tiefere Grund seines Scheiterns.

Entschließung des Ministerausschusses des Europarats betreffend das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen (I. Teil)

Von Ministerialrat Dr. Josef Herzog, Bonn

I

Angeregt durch einen Vorschlag der türkischen Regierung begann der Europarat schon im Jahre 1955 die Frage zu prüfen, inwieweit er eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger entfalten sollte. Nach Fühlungnahme mit den internationalen nichtstaatlichen Organisationen, deren Aufgaben auf diesem Gebiete liegen, mit den Vereinten Nationen und den Vertretern der Mitgliedsregierungen des Europarats in der Europäischen Konsultativgruppe der Vereinten Nationen legte das Generalsekretariat des Europarats dem Ministerausschuß in einer Denkschrift einen Aktionsplan vor. In diesem war bereits das Thema „Die bürgerlichen und politischen Rechte der Strafgefangenen und Entlassenen“ enthalten. Auf der 52. Tagung der Ministerstellvertreter Ende September 1957 wurde beschlossen, einen Sachverständigenausschuß einzusetzen, dessen Aufgabe es sein sollte, auf dem Gebiete der Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger ein Arbeitsprogramm für den Europarat auszuarbeiten und auszuführen. Dabei sollte jede Doppelarbeit und Überschneidung mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen vermieden werden. Als deutscher Regierungssachverständiger für diesen Ausschuß wurde der Leiter der Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums, Ministerialdirektor Dr. Schafheutle, benannt.

Der Ausschuß trat in der Zeit vom 30. Juni bis 3. Juli 1958 in Straßburg erstmals zusammen. Er gab sich den Namen „Europäischer Ausschuß für Strafrechtsprobleme“.

Das Thema „Die bürgerlichen und politischen Rechte der Gefangenen“ war durch einen sehr umfangreichen und ins einzelne gehenden Fragebogen des Generalsekretariats des Europarats vorbereitet worden. Die Beantwortung des Fragebogens ermöglichte einen Überblick über die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Auf der Tagung wurde das Thema nur in seinen Grundzügen behandelt, und es wurden vorläufige Grundsätze aufgestellt. Die nähere Prüfung wurde einem Unterausschuß – Nummer II – übertragen, dem Vertreter Belgiens, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und Norwegens angehörten. Den Vorsitz führte der Schweizer Professor Dr. Francois Clerc.

Der Unterausschuß II bereitete in drei Arbeitssitzungen einen Entwurf vor, in dem auf Anregung des Vertreters der Bundesrepublik auch die sozialen Rechte der Gefangenen einbezogen wurden. Dagegen befaßte sich der Unterausschuß nicht mit den Rechten der entlassenen Gefangenen. Insofern wurde eine gesonderte Betrachtung als notwendig angesehen, da die Beschränkungen der Rechte der entlassenen Gefangenen nicht eine Folge der Haft, sondern der Verurteilung sind. Der Entwurf wurde vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme auf seiner 2. Tagung vom 5. bis 9. Oktober 1959 in Straßburg beraten.

Die Beratungen in der Vollversammlung des Ausschusses brachten neue Anregungen, und der Unterausschuß wurde beauftragt, diese zu überprüfen und zugleich in einem besonderen Teil des Entwurfs die Rechte des Untersuchungsgefangenen zu behandeln.

Der Unterausschuß II unterzog sich dieser Aufgabe, hielt jedoch die Aufnahme eines besonderen Abschnitts für Untersuchungsgefangene in den Entwurf nicht für notwendig. Der Entwurf wurde mit einigen Änderungen vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme auf der Tagung vom 5. bis 10. Dezember 1960 in Straßburg angenommen. Gleichzeitig empfahl der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme, einer Anregung des Sachverständigen der griechischen Regierung folgend, dem Ministerausschuß des Europarats die Abhaltung einer Konferenz der europäischen Justizminister, auf der bedeutsame kriminalpolitische Probleme, u. a. auch die Empfehlung über das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen, erörtert werden sollten.

Nachdem die Stellvertretenden Minister die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Konferenz geschaffen hatten, traten die europäischen Justizminister auf Einladung des französischen Justizministers in der Zeit vom 5. bis 7. Juni 1961 in Paris zusammen. Wie bereits erwähnt, war die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsprobleme über das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen eines der Diskussionsthemen dieser Konferenz.

Die Empfehlung hat folgenden Wortlaut:

Empfehlung

betreffend das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen *

Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme beim Europarat – in dem Bemühen, in den Mitgliedsstaaten des Rates ein wirksames Vollzugssystem zu fördern, das geeignet ist, in dem Geiste, von dem die Europäische Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten getragen ist, den Schutz der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Achtung vor der Menschenwürde sicherzustellen; in der Erkenntnis, daß die „Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“, die am 30. August 1955 von dem Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger angenommen und mit Entschließung 663 (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 31. Juli 1957 gebilligt worden sind, durch Bestimmungen ergänzt werden müssen, welche die Ausübung des Wahlrechts, der bürgerlichen und der sozialen Rechte durch Untersuchungs- oder Strafgefangene als mit ihrer Persönlichkeit unlöslich verbundener Rechte während der Gefangenschaft regeln;

nachdem er die der vorliegenden Empfehlung angeschlossenen Bestimmungen angenommen hat; –

empfiehlt dem Ministerkomitee des Europarates, diese zu billigen.

Der Empfehlung sind folgende Bestimmungen angeschlossenen:

**Grundsätze über das Wahlrecht,
die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen**

Kapitel I – Grundlegende Prinzipien

Artikel 1

Diese Bestimmungen regeln die Auswirkungen der Gefangenschaft auf das Wahlrecht, auf die bürgerlichen und die sozialen Rechte, die dem Untersuchungs- oder Strafgefangenen zustehen würden, wenn er frei wäre.

Artikel 2

Beruhet die Entziehung der in Artikel 1 genannten Rechte in einem Staat auf Gesetz, so sollen diese Bestimmungen bei einer etwaigen Gesetzesänderung berücksichtigt werden.

* vgl. Tiedemann, Eine Europäische Erklärung der Rechte des Strafgefangenen in JZ 1962 S. 245 ff. und Clerc, Les droits du détenu in Schweiz. Z.f.Strafr Bd. 77 (1961) S. 34 ff.

Fehlen Rechtsvorschriften, so sind diese Bestimmungen als Ausdruck des europäischen Rechtsbewußtseins anzusehen.

Artikel 3

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz, daß die bloße Tatsache der Gefangenschaft dem Gefangenen diese Rechte nicht zu entziehen vermag. Ihre Ausübung kann jedoch beschränkt werden, wenn sie mit den Zielen des Freiheitsentzuges oder mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt unvereinbar ist.

Kapitel II – Wahlrecht

Artikel 4

Ist es nach dem Gesetz gestattet, ohne persönliches Erscheinen an der Wahlurne zu wählen, so wird dem Gefangenen diese Möglichkeit gegeben, soweit ihm nicht das Wahlrecht durch Gesetz oder richterliche Entscheidung entzogen ist.

Artikel 5

Dem Gefangenen, der wählen darf, ist Gelegenheit zu geben, die für die Ausübung dieses Rechtes dienlichen Informationen zu erhalten.

Kapitel III – Bürgerliche Rechte

Artikel 6

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 7 wird der Gefangene durch die bloße Tatsache der Gefangenschaft nicht daran gehindert, seine bürgerlichen Rechte persönlich oder durch einen Vertreter auszuüben.
- b) Ist dem Gefangenen die persönliche Ausübung seiner Rechte unmöglich, so kann er sich vertreten lassen.

Artikel 7

Die Vollzugsbehörde kann dem Gefangenen die Ausübung der ihm zustehenden Rechte, besonders auf dem Gebiete der Eheschließung und der Vermögensverwaltung untersagen:

- a) wenn diese Ausübung mit den Zielen der Gefangenschaft oder des Strafvollzugs unvereinbar ist;
- b) wenn diese Ausübung bei einem Gefangenen ohne Gefahr bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden kann.

Kapitel IV – Soziale Rechte

Artikel 8

Die Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen, die der Gefangene vor seiner Inhaftnahme erworben hat, werden durch die bloße Tatsache der Gefangenschaft nicht hinfällig.

Artikel 9

Die notwendigen Maßnahmen sind zu treffen, um dem Gefangenen während seines Aufenthalts in der Vollzugsanstalt im Rahmen des Möglichen seine Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen zu erhalten.

Artikel 10

Die Zahlung der Leistungen an den Gefangenen kann während der Gefangenschaft ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Renten, auf die der Gefangene auf Grund der ausschließlich von ihm persönlich geleisteten Beiträge Anspruch erheben kann.

Leistungen, die für Angehörige des Gefangenen bestimmt sind, für die er zu sorgen hat, werden weitergezahlt; sie können jedoch mit oder ohne Zustimmung des Gefangenen unmittelbar an die Personen gezahlt werden, denen die Leistungen zugute kommen sollen.

Kapitel V – Schutz der Rechte

Artikel 11

Der Gefangene kann stets als Beklagter vor Gericht auftreten. Als Kläger ist er berechtigt, die zur Zeit seiner Inhaftnahme anhängigen Verfahren weiterzuführen, wenn die dazu notwendigen Handlungen nicht ohne Nachteil bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden können.

Artikel 12

Der Gefangene kann auch eine neue Klage anstrengen, wenn sie nicht ohne Schaden bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden kann und wenn ein solcher Schritt mit den Zielen der Gefangenschaft oder des Strafvollzugs vereinbar ist.

Artikel 13

Der Gefangene hat kein Recht, persönlich vor dem angerufenen Gericht zu erscheinen, wenn er nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet ist.

Artikel 14

In den Zivil- und Verwaltungsverfahren, in denen der Gefangene nach diesen Bestimmungen als Partei auftreten kann, darf er mit dem zur Wahr-

nehmung seiner Interessen Bevollmächtigten mündlich und schriftlich in Verbindung stehen.

Artikel 15

Vorbehaltlich der besonderen für den Verkehr mit Anwälten geltenden Vorschriften können die Besuche und der Schriftwechsel des Gefangenen von der zuständigen Behörde überwacht werden.

Artikel 16

Der Gefangene hat das Recht, sich zum Schutze seiner Interessen schriftlich und ohne Verzögerung an die zuständigen Behörden und Stellen zu wenden. Schreiben dieser Behörden und Stellen werden dem Empfänger unverzüglich ausgehändigt.

Die Konferenz der europäischen Justizminister nahm zu der Empfehlung und den angeschlossenen Grundsätzen am 6. Juni 1961 nachstehende Entschliebung an:

„Entschliebung,

angenommen am 6. Juni 1961 in Paris von der Konferenz der europäischen Justizminister

Die an der europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister, – in dem Bestreben, in Europa ein Vollzugssystem zu fördern, das in der Achtung vor der Menschenwürde den Schutz der Gemeinschaft sichert; in dem Bewußtsein des Interesses, das einem gemeinsamen Abkommen beigemessen wird, in dem die Grenzen festgelegt sind, die das Vollzugssystem legitimerweise der Ausübung der mit der Persönlichkeit unlöslich verbundenen Rechte durch den Gefangenen setzt;

nach Kenntnisnahme der beim Europarat vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme ausgearbeiteten Empfehlung über das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen; –

stellen fest, daß die in dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätze Beispiele für die Anwendung der gemeinsamen Mindestgrundsätze darstellen und

halten ihre Anwendung unter Beobachtung der Verfassungsgrundsätze und der internationalen Verpflichtungen eines jeden Landes für wünschenswert.

Der Minister, der Irland vertritt, billigt allgemein, die in der Entschliebung über die Rechte des Gefangenen enthaltenen Grundsätze, behält sich jedoch seine spätere Stellungnahme zu bestimmten Einzelfragen vor.“

Die Entschliebung trägt die Unterschriften der Justizminister Österreichs, Belgiens, Zyperns, Dänemarks, der Bundesrepublik, Frankreichs, Islands,

Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, der Türkei, des Vertreters des Justizministers Griechenlands, des Parlamentarischen Sekretärs beim Justizminister Irlands, und des Parlamentarischen Unterstaatssekretärs des Innern des Vereinigten Königreichs.

Am Anfang der Entschließung steht das Bekenntnis zu einem Strafvollzugssystem, das auch im Gefangenen den Menschen sieht und auch in ihm die Würde des Menschen achtet. Bei dem Bestreben, den wesentlichen Zweck des Strafvollzugs – den Schutz der Gemeinschaft – zu sichern, ist der Gefangene nicht einfach Gegenstand, sondern Persönlichkeit. Der Würde der Persönlichkeit entsprechend ist das Ziel des Vollzugs die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

Sodann wird der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß mit der Persönlichkeit des Menschen gewisse Rechte unlöslich verbunden sind. Aus der Sorge heraus bei der Sicherstellung des Schutzes der Gemeinschaft diese Rechte durch ein Vollzugssystem nur soweit zu beschränken, wie es mit der Achtung vor der Menschenwürde vereinbar ist, wird das Interesse an gemeinsam erarbeiteten europäischen Grundsätzen wach, die als Ausdruck des europäischen Rechtsbewußtseins in dieser Frage anzusehen wären, wie es die Grundsätze selbst in Artikel 2 ausdrücken.

Ferner wird festgestellt, daß die Grundsätze Beispiele für die Anwendung gemeinsamer Mindestgrundsätze sind. Sie lösen nicht bis ins einzelne alle in der Problemstellung enthaltenen Einzelfragen, und es steht jedem Staat frei, über die Rechte, die darin den Gefangenen zuerkannt werden, hinauszugehen. Der Text, der vom Europäischen Ausschuss für Strafrechtsprobleme für Absatz 5 der Entschließung zur Erörterung gestellt worden war – „ . . . glaubt, daß die in der Empfehlung enthaltenen Grundsätze Mindestforderungen darstellen . . . “ – , hätte weit klarer die Tendenz zum Ausdruck gebracht, daß es den einzelnen Ländern nicht nur freistehe, über die Grundsätze hinauszugehen, sondern daß dies auch erstrebenswert sei. Deshalb hatte sich auch der österreichische Justizminister sehr nachdrücklich für die Beibehaltung des ursprünglichen Textes ausgesprochen. Der Text der Entschließung ist eine Kompromißlösung, die besonders auch gewissen Bedenken des niederländischen Ministers der Justiz Rechnung tragen sollte.

Schließlich wird im letzten Absatz der Entschließung die Anwendung der Grundsätze in den Rahmen der Verfassungen der einzelnen Länder und ihrer internationalen Verpflichtungen verwiesen. Erst dadurch wurde ihre Annahme einigen Ländern ohne besondere Vorbehalte möglich.

Durch die Entschließung haben die vom Europäischen Ausschuss für Strafrechtsprobleme empfohlenen Grundsätze über das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen eine Würdigung auf höchster Ebene erfahren. Die Empfehlung des Europäischen Ausschusses

für Strafrechtsprobleme wurde zugleich mit der Entschließung der europäischen Justizminister durch Vermittlung des Generalsekretariats des Europarats dem Ministerausschuß, dem der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme untersteht, zur Prüfung vorgelegt. Dieser hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1962 folgende Entschließung (62) 2 1 gefaßt:

Der Ministerausschuß –

im Hinblick auf die Empfehlung 195 der Beratenden Versammlung des Europarats betreffend die Strafrechtsreform; im Hinblick auf die in Paris am 6. Juni 1961 gefaßte Entschließung der Minister, die an der Konferenz der europäischen Justizminister teilgenommen haben;

in Erwägung der Notwendigkeit, in den Mitgliedsstaaten des Europarats ein Strafvollzugssystem zu fördern, das den Schutz der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Achtung vor der Menschenwürde sicherstellt;

in Erwägung, daß zu diesem Zwecke die „Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“, die am 30. August 1955 vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger angenommen worden sind, durch ein gemeinsames Übereinkommen ergänzt werden sollten, das die Grenzen festlegt, die das Vollzugssystem legitimerweise der Ausübung der mit der Persönlichkeit unlöslich verbundenen Rechte durch den Gefangenen setzt; –

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats die Anwendung folgender Bestimmungen unter Beachtung ihrer Verfassungsgrundsätze und ihrer internationalen Verpflichtungen:

A Allgemeine Grundsätze

1. Diese Bestimmungen regeln die Auswirkungen der Gefangenschaft auf das Wahlrecht, auf die bürgerlichen und die sozialen Rechte, die dem Untersuchungs- oder Strafgefangenen zustehen würden, wenn er frei wäre. Sie stellen Beispiele für die Anwendung gemeinsamer Mindestgrundsätze dar.
2. Beruht die Entziehung der in Nr. 1 genannten Rechte in einem Staate auf dem Gesetz, so sollen diese Bestimmungen bei einer etwaigen Gesetzesänderung berücksichtigt werden.
Fehlen Rechtsvorschriften, so sind diese Bestimmungen als Ausdruck des europäischen Rechtsbewußtseins anzusehen.
3. Diese Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz, daß die bloße Tatsache der Gefangenschaft dem Gefangenen diese Rechte nicht zu entziehen vermag. Ihre Ausübung kann jedoch beschränkt werden, wenn

sie mit den Zielen des Freiheitsentzuges oder mit der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt unvereinbar ist.

4. Unter keinen Umständen dürfen die in dieser Entschließung niedergelegten Grundsätze so ausgelegt werden, daß sie die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in dem Zusatzprotokoll anerkannten Rechte und Freiheiten einschränken oder aufheben.

B Wahlrecht

5. Ist es nach dem Gesetz gestattet, ohne persönliches Erscheinen an der Wahlurne zu wählen, so wird dem Gefangenen diese Möglichkeit gegeben, soweit ihm nicht das Wahlrecht durch eine Rechtsvorschrift oder eine Gerichtsentscheidung entzogen ist.
6. Dem Gefangenen der wählen darf, ist Gelegenheit zu geben, die für die Ausübung dieses Rechtes dienlichen Informationen zu erhalten.

C Bürgerliche Rechte

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Nummer 8 wird der Gefangene durch die bloße Tatsache der Gefangenschaft nicht daran gehindert, seine bürgerlichen Rechte persönlich oder durch einen Vertreter auszuüben. Leistungen, die für Angehörige des Gefangenen bestimmt sind, für die er zu sorgen hat, werden weitergezahlt; sie können jedoch mit oder ohne Zustimmung des Gefangenen unmittelbar an die Personen gezahlt werden, denen die Leistungen zugute kommen sollen.

E Schutz der Rechte

12. Der Gefangene kann stets als Beklagter vor Gericht auftreten. Als Kläger ist er berechtigt, die zur Zeit seiner Inhaftnahme anhängigen Verfahren weiterzuführen, wenn die dazu notwendigen Handlungen nicht ohne Nachteil bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden können.
13. Der Gefangene kann auch eine neue Klage anstrengen, wenn sie nicht ohne Schaden bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden kann und wenn ein solcher Schritt mit den Zielen der Gefangenschaft oder des Strafvollzugs vereinbar ist.
14. Der Gefangene hat kein Recht, persönlich vor dem angerufenen Gericht zu erscheinen, wenn er nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet ist.
15. In den Zivil- und Verwaltungsverfahren, in denen der Gefangene nach diesen Grundsätzen als Partei auftreten kann, darf er mit dem

zur Wahrnehmung seiner Interessen Bevollmächtigten mündlich und schriftlich in Verbindung stehen.

16. Vorbehaltlich der besonderen für den Verkehr mit Anwälten geltenden Vorschriften können die Besuche und der Schriftwechsel des Gefangenen von der zuständigen Behörde überwacht werden.
17. Der Gefangene hat das Recht, sich zum Schutze seiner Interessen schriftlich und ohne Verzögerung an die zuständigen Behörden und Stellen zu wenden. Schreiben dieser Behörden und Stellen werden dem Empfänger unverzüglich ausgehändigt.

Ein Vergleich der Grundsätze dieser Entschließung mit denen, die der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme empfohlen hat, zeigt, daß eine neue Nummer 4 eingefügt wurde, und der frühere Artikel 7 – jetzt Nummer 8 – nunmehr schlechthin von bürgerlichen Rechten spricht, ohne die Rechte auf dem Gebiete der Eheschließung und der Vermögensverwaltung besonders zu erwähnen. Die Einfügung der Nummer 4 ist vom Direktor für Menschenrechte vorgeschlagen worden, ebenso wie die Auslassung der Worte „der Eheschließung und“ in der nunmehrigen Nummer 8 –.

Wird fortgesetzt

Zur Problematik des Jugendstrafvollzugs

Von Oberregierungsrat Adolf Fratzscher,
Vorstand des Strafgefängnisses und der Jugendstrafanstalt Neumünster

Bei Betrachtung der statistischen Auswertungen im Bericht des Landeskriminal-Polizeiamtes Schleswig-Holstein für das Jahr 1961 kommt dem Leser die Frage, ob wir in der Praxis des Jugendstrafvollzugs auf dem richtigen Wege sind. Schließlich sind die Belastungsziffern auf dem Gebiete der Jugendkriminalität seit 1954 von Jahr zu Jahr gestiegen, und nicht mehr nur vereinzelt hört man von dritter Seite den Mahnruf nach einer strengeren Handhabung des Jugendstrafvollzugs. Dabei fehlt es nicht an Ratschlägen, wie man die relativ angenehme Seite innerhalb der Jugendstrafanstalt mit ihren Vergünstigungen, insbesondere kulturellen Darbietungen für die Insassenschaft abstellen und die jungen Übeltäter im Zügel straffer und strenger fassen, sie „auf den Vordermann“ bringen müsse! Die Ziffern der Kriminalstatistik scheinen diesen Mahnungen recht zu geben. Im Jahre 1961 stieg die Beteiligung der Minderjährigen Schleswig-Holsteins an strafbaren Handlungen gegenüber 1960 wiederum um 14,7 v. H., wobei ihr

Anteil an der Gesamtzahl der Straftäter des Landes Schleswig-Holstein 29,6 v. H. betrug bei einem Bundesdurchschnitt von nur 24,7 v. H.

Im einzelnen stellt sich die Teilnahme der Minderjährigen an der Gesamtkriminalität der letzten Jahre in Schleswig-Holstein und in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt dar:

1954: Schleswig-Holstein = 20,7 v. H.	Bundesrepublik = 17,8 v. H.
5,7 v. H. Kinder;	2,9 v. H. Kinder;
7,8 v. H. Jugendliche;	6,9 v. H. Jugendliche;
7,3 v. H. Heranwachsende;	8,0 v. H. Heranwachsende;
1959: Schleswig-Holstein = 27,8 v. H.	Bundesrepublik = 23,3 v. H.
4,8 v. H. Kinder;	3,2 v. H. Kinder;
9,7 v. H. Jugendliche;	7,9 v. H. Jugendliche;
13,3 v. H. Heranwachsende;	12,2 v. H. Heranwachsende;
1960: Schleswig-Holstein = 26,8 v. H.	Bundesrepublik = 23,8 v. H.
5,2 v. H. Kinder;	3,5 v. H. Kinder;
8,8 v. H. Jugendliche;	7,8 v. H. Jugendliche;
12,8 v. H. Heranwachsende;	12,5 v. H. Heranwachsende;
1961: Schleswig-Holstein = 29,6 v. H.	Bundesrepublik = 24,7 v. H.
5,6 v. H. Kinder;	3,5 v. H. Kinder;
10,7 v. H. Jugendliche;	8,5 v. H. Jugendliche;
13,3 v. H. Heranwachsende;	12,7 v. H. Heranwachsende.

Die steigende Tendenz des Anteils Minderjähriger hat sich somit – mit Ausnahme einer geringfügigen rückläufigen Bewegung im Jahre 1960 – seit dem Jahre 1954 eindeutig fortgesetzt.

Der Bericht des Landeskriminal-Polizeiamtes Schleswig-Holstein sagt hierzu weiter: „Im Anteil an der Zahl aller minderjährigen Straftäter liegen – wie seit 1958 regelmäßig – die Heranwachsenden vor den Jugendlichen und Kindern. Der Anteil der Heranwachsenden ist jedoch zum erstenmal seit 1954 nennenswert, nämlich um 2,9 v. H., zurückgegangen; dafür ist der Anteil der Jugendlichen um 3,4 v. H. gestiegen.“

Die wesentlich höhere Beteiligung der Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) an der Gesamtzahl der minderjährigen Straftäter in Schleswig-Holstein gegenüber dem Bundesgebiet ist dabei eine auch in allen Vorjahren festzustellende Erscheinung. Auch im Jahre 1961 sind die Kinder wieder mit 4,5 v. H. an der Jugendkriminalität mehr beteiligt als im übrigen Bundesgebiet.

Die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen (d. i. die Belastungsziffer umgerechnet auf den prozentualen Anteil von je 100 000 Einwohnern des Landes)

läßt erkennen, daß 1961 ein absoluter Höchststand erreicht worden ist. Gegenüber 1955 hat sich diese nunmehr verdoppelt."

Auf der Seite der Heranwachsenden ist hierbei gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 16,6 v.H. und gegenüber 1955 sogar um 72,7 v.H. festzustellen.

Die Beteiligung Minderjähriger an Eigentumsdelikten ist weiter gestiegen. Sie beträgt im Verhältnis zur Zahl der Gesamttäter beim einfachen Diebstahl 54,9 v.H., beim schweren Diebstahl 50,3 v.H. Bei der vorsätzlichen Brandstiftung betrug der Hundertsatz im Jahre 1961 = 65,6 v.H. An Sittlichkeitsdelikten beteiligten sich Minderjährige im Vergleich zur Gesamttäterzahl zu 21,1 v.H. an Notzuchtshandlungen, zu 40,5 v.H. an unzüchtigen Handlungen mit Kindern, zu 32,8 v.H. an der Unzucht zwischen Männern zu 0,7 v.H. an Kuppelei und Zuhältereie und zu 27,0 v.H. an allen anderen Sittlichkeitsdelikten.

Der Polizeibericht schließt seine Betrachtungen über diese Entwicklung mit der Feststellung, daß die Kriminalitätsziffer als zuverlässigster Ausdruck kriminellen Verhaltens bestimmter Bevölkerungsgruppen 1961 bei der Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins auf 2 185, bei den Heranwachsenden dagegen auf 5 756 und bei den Jugendlichen auf 4 465 gelautet habe, bei einer Aufklärungsquote von 64,87 v.H. und einer Dunkelziffer von 35,13 v.H.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein gegenüber 1960 eine Zunahme von 19,3 v.H. (d. i. 54,0 v.H. gegenüber 1955) erfahren hat; und zwar

bei den Heranwachsenden um 16,6 v.H.
gegenüber 1955 = 72,7 v.H.;

bei den Jugendlichen um 31,6 v.H.
gegenüber 1955 = 106,8 v.H.;

bei den Kindern um 14,6 v.H.
gegenüber 1955 = 2,1 v.H.

Diese besorgniserregende Entwicklung spiegelt sich in den seit 1954 ständig steigenden Zahlen der Jahresdurchschnittsbelegungen innerhalb der Jugendstrafanstalt Neumünster wider. Sie betrug:

1954 = 142;	1958 = 230;
1955 = 170;	1959 = 315;
1956 = 198;	1960 = 319;
1957 = 221;	1961 = 339.

Das also ist der Erfolg der Strafjustiz und des Jugendstrafvollzugs trotz sinkenden Anteils der Minderjährigen an der Wohnbevölkerung – 1960 gab es 7,55 v.H. weniger Heranwachsende in Schleswig-Holstein als 1959

– und trotz ständigen Rückgangs der Aufklärungsquote?! Also liegt es doch an einer zu milden Bestrafung der jungen Übeltäter und an den zu weichen Strafvollzugsmethoden?

Zu dieser oder ähnlicher Überzeugung könnte man bei Betrachtung der aufgezeigten Entwicklung wohl gelangen, wenn man sich damit begnügt, allein die Zahlen in ihrer einseitigen Staffelung auf sich wirken zu lassen, ohne dabei den tieferen Grund ihrer Erscheinung zu überdenken. Um den Dingen jedoch gerecht zu werden, muß man tiefer schürfen. Berücksichtigt man unter anderem, daß in einem seit Jahren geradezu gleichförmigen Trend nur etwa 12 v. H. der jungen Straffälligen vom Richter zu Jugendstrafe verurteilt werden, so folgt hieraus von selbst, daß es sich bei der Insassenschaft unserer Jugendstrafanstalten um weitgehend verwahrloste Jungkriminelle handelt, denen gegenüber der Jugendrichter sich geneigt sah, zum letzten Mittel, nämlich zu dem der Einweisung in eine Jugendstrafanstalt zu greifen. Er tat es meist, nachdem andere ihm nach dem Jugendgerichtsgesetz zur Verfügung stehende Ahndungsmittel fehlgeschlugen; er tut es mit dem Ziel, den jungen Straftäter einer ihm dienlichen, zeitgerechten Erziehung zuzuführen. Schon aus diesem Grunde legt die Spruchpraxis der Jugendgerichte bei der Strafzumessung nach anfänglicher Übergangszeit des Suchens und Erprobens in den letzten Jahren mehr und mehr Zeitmaßstäbe an, die eine wirkliche Beeinflussung des jungen Anstaltsinsassen in erzieherischer Hinsicht ermöglichen. Aus den drei Monaten der anfänglichen Fassung wurden im Jugendgerichtsgesetz sechs Monate als Mindeststrafe; und über sie hinaus wird nach unserer Erfahrung in der letzten Zeit in den überwiegenden Fällen eine Jugendstrafe von längerer Dauer verhängt. Man wird jedenfalls der Spruchpraxis der Jugendgerichte nicht vorwerfen können, daß sie gegenüber hartnäckigen Sündern zu milde verfare.

Ein Gleiches gilt für die Handhabung des Jugendstrafvollzugs. Es ist ein bei Außenstehenden weit verbreiteter Irrtum, daß die Vollzugspraktiker von irrigen Voraussetzungen bei der Persönlichkeitserforschung ihrer Anstaltsinsassen und von zu hochfliegenden Erwartungen bezüglich ihrer Erziehungsbemühungen ausgingen. Dem ist nicht so; gerade der erfahrene Vollzugsmann weiß im Laufe seiner langjährigen Erfahrung wie kein zweiter zwischen Spreu und Weizen zu unterscheiden und ist es gewohnt, den im Einzelfall zu erreichenden Erfolg richtig abzustecken oder trotz des abzusehenden Mißerfolgs zu versuchen, das Beste aus den noch vorhandenen moralischen Restwerten des Zöglings herauszuholen. Das aber geht nicht, wie mancher unberufene Ratgeber wohl vermeint, mit Kommandoton und Drill oder gar mit Prügeln. Derartige Auffassungen gehen am Kern der Erziehungsprobleme vorbei.

Eine Besserung und die auf ihr beruhende Resozialisierung des jungen Straffälligen ist vielmehr nur auf der Grundlage eines persönlichen Ver-

trauens zwischen Erzieher und Zögling zu erreichen. Ohne ein menschliches Beziehungsverhältnis, das auf dem vertrauenden Bewußtsein des jungen Verurteilten beruht, vom Erzieher wohlgemeinte, echte Hilfe zu erfahren, ist eine Erziehungsbereitschaft von seiten des jungen Anstaltsinsassen nicht zu erzielen. Nicht abwertende und entwürdigende Härte, sondern verstehende Güte, die sich durchaus auch in Gestalt einer heilsamen, weil das Gute erzwingenden Strenge offenbaren kann, soll und muß das dynamische Element eines wirklichen Erziehungserfolges sein. Und nur wahre Menschenliebe sollte Beraterin bei allen Vollzugsmaßnahmen am Schwachen sein.

Das sagt uns für unser Thema, daß wir die Ursache des von uns angesprochenen Jugendproblems der von Jahr zu Jahr zunehmenden Straffälligkeit woanders zu suchen haben, nämlich auf breiterer und tieferer Grundlage. Nicht Richterspruch und Vollzug sind schuld am Wachsen der Jugendkriminalität, sondern unser Zeitgeist, unsere im Zeichen des sogenannten Wirtschaftswunders stehende Gesellschaftsform. Die heutige Wohlstandskriminalität beruht auf der übersteigerten, dem materiellen Zeitgeist entsprechenden Begehrlichkeit der Jugend. Viele Straftaten unserer jungen Delinquenten sind in Anlehnung an die ichhafte, monetäre Lebenshaltung der Erwachsenenwelt ihrem Wesen nach als eine Vorwegnahme von materiellen Lebensgenüssen zu bewerten, auf die die jungen Übeltäter einen Anspruch zu haben vermeinen. Sie haben von früher Jugend an nicht gelernt, die Erfüllung ihrer Wünsche zurückzustellen und sich zu bescheiden. Ihre Haltung entspricht der heutigen Überbewertung der materiellen Güter und beruht in vielen Fällen auf Geltungssucht. Sie wird ermöglicht durch die Gleichgültigkeit und Müdigkeit vieler Erwachsener gegenüber ihren Erziehungspflichten. Hinzu kommt der Mangel unserer Tage an echten menschlichen Begegnungsmöglichkeiten und der fühlbare Schwund an ethischen und moralischen Werten innerhalb unserer heutigen Massengesellschaft.

Die Zusammensetzung der Deliktarten unserer jungen Anstaltsinsassen weist die Richtigkeit dieser Betrachtung aus:

1961 saßen 73,54 v. H. wegen Diebstahls und 6,79 v. H. wegen Betrugs, Urkundenfälschung pp., das sind 80,33 v. H. wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, in Neumünster ein. Hinzu kommen 7,02 v. H. wegen Raubes und räuberischer Erpressung.

Ziehen wir aus den vorangestellten Betrachtungen das Fazit, und fragen wir uns hiernach, was sich aus ihnen als Gebot für den Jugendstrafvollzug ergibt, was als Parole unserer Tage für ihn nottut, so vor allem das eine: sich nicht von den Meinungen des Alltags beirren zu lassen, die ihrerseits weitgehend auf einer Verkennung der gesellschaftlichen Situation unserer Zeit zu beruhen pflegen. Bei aller notwendigen Straffheit inner-

halb des Anstaltslebens darf es nicht dahin kommen, daß in Verkenning und Umkehrung der Ursachen unserer heutigen Jugendkriminalität die humanitären Grundsätze eines echten Erziehungsvollzuges Abbruch leiden.

Not tut freilich demgegenüber, daß der auf der bitteren Erfahrung der Vollzugspraktiker beruhenden sachlichen Forderung nach Bereitstellung eines größeren örtlichen Vollzugsraumes von der Öffentlichkeit besseres Gehör geschenkt wird. Nichts ist den Erziehungsbemühungen schädlicher als eine zu große räumliche Enge in unseren Vollzugsanstalten, die die notwendige Differenzierung der einzelnen Tätertypen nach Schwere der Straftat, Vorleben und Rückfälligkeit, nach Lebensalter und Entwicklungsstand von vornherein unmöglich macht. Die öffentliche Hand sollte dem Jugendvollzug wenigstens die Mittel zur Verfügung stellen, die unerläßlich für die Innehaltung der ureigensten pädagogischen Prinzipien sind, wie: Trennung der Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr von den Heranwachsenden in einem besonderen Erziehungsgang und unter den letzteren eine solche zwischen Erstbestraften und Rückkehrern; ferner die Möglichkeit einer progressiven Trennung nach dem Erziehungserfolg und nach dem moralischen Reifegrad des jungen Gefangenen.

Als selbstverständlich sollte schließlich gewährleistet sein, daß der junge Gefangene vom Eintritt in die Anstalt bis zu seiner Entlassung aus ihr in einer Erzieherhand oder doch innerhalb eines Erziehungsteams verbleibt; denn nichts ist für einen wirklichen und bleibenden Erziehungserfolg so hemmend wie die Ansetzung des jungen Gefangenen in verschiedenen Erziehungssystemen innerhalb verschiedener Anstalten. Der junge Gefangene muß dann – insbesondere in Fällen wiederholter Rückführung – immer wieder von neuem „erprobt“ werden. Man kann aber schließlich und zuletzt nur dem gerecht werden, dessen Entwicklung und dessen Eigenarten man vom Anbeginn des Vollzuges genau kannte.

Solange diese für jeden Erziehungsvollzug unabdingbaren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, solange besteht kein begründeter Anlaß, mit dem Finger auf die Mißerfolge des Jugendstrafvollzuges zu zeigen. Bei alledem ist und bleibt es für den mit der Wahrnehmung dieser schweren und verantwortungsvollen Aufgabe betrauten Beamten innerliche Verpflichtung und Herzenssache, mit den vorhandenen Mitteln dennoch, soweit wie eben möglich, das Beste für das Allgemeinwohl zu erreichen.

Hundert Jahre Haftanstalt Bonn

Von Regierungsamtman Heinrich Hofmann, Bonn

Die von den Römern am Rhein unweit des Siebengebirges errichtete alte Siedlung, die heutige Stadt Bonn, war von Ende des 16. Jahrhunderts bis 1801 ständige Residenz der kölnischen Kurfürsten-Erzbischöfe. Dafür war sowohl die Schönheit ihrer Lage am Rhein im Angesicht der sieben Berge ausschlaggebend als auch die Tatsache, daß der Ort leicht zu befestigen und zu verteidigen war. Im 13. Jahrhundert wurde die Stadt von dem Gründer des Kölner Doms, Erzbischof Konrad von Hochstaden, als Stiftsstadt mit einer schützenden Mauer, die am Rhein entlang und vom Neuen Turm an der heutigen Haftanstalt vorbei zum Alten Zoll führte, umgeben. Reste massiver Mauern, größere und kleinere Halbrundtürme und das an der Vivatgasse wiederaufgebaute Sterntor vermitteln heute noch einen Eindruck von der Stärke dieser Befestigung.

Während im Mittelalter die Gefangenen in kleinen Verliesen der benachbarten Burgen Altenahr, Godesberg und Poppelsdorf untergebracht waren, dienten im 17. und 18. Jahrhundert einige Türme der alten Bonner Stadtmauer als Gewahrsame. Im viereckigen Maargasser- oder Maarturm, der am Ende der Maargasse war, befand sich das Bürgergefängnis oder der „Bürgergehorsam“. Als der Maarturm baufällig wurde, richtete die Stadt 1754 in den oberen Räumen des mächtigen Kölntores einen neuen Bürgergehorsam ein. In einem besonderen Raum, der den Namen „Bromstall“ („Brummstall“) führte, mußten randalierende Betrunkene so lange brummen, bis sie ihren Rausch ausgeschlafen hatten. Bei alten Bonnern lebt noch der Ausdruck: „Du küsst in de Dauffes“. Der „Dauffes“ war ein Stadtturm bei der Josefpforte, der früher wohl als „Kittchen“ verwendet wurde.

1801 wurde Bonn französisch. Während der napoleonischen Zeit kam es im Jahre 1807 zum Bau eines neuen Zivil-Arresthauses in der Jakobstraße. Als Baumaterial verwendete der Unternehmer Detier aus Wesel Steine der alten Remigius- und Gangolf-Kirche und des Pastorats von St. Martin. So findet man heute noch im Boden des düsteren Baues Steine der alten Zeit.

1815 kam Bonn mit dem linken Rheinufer an Preußen, verlor seinen Charakter als kurfürstliche Residenz, wurde Universitätsstadt und mit dem Aufkommen der Schwerindustrie im Ruhrrevier auch wohlhabende Rentnerstadt. Heute ist Bonn die Hauptstadt der Bundesrepublik, Sitz der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates.

Die Neuordnung der Rechtspflege und des Gerichtswesens im 19. Jahrhundert hatte auch eine Umgestaltung des Gefängniswesens zur Folge.

1819 wurde das Kreisgericht in Bonn aufgehoben und sein Bezirk, soweit er zum Regierungsbezirk Koblenz gehörte, dem Landgericht Koblenz und hinsichtlich des zum Regierungsbezirk Köln gehörenden Teiles dem Landgericht Köln zugewiesen.

Die Einführung des neuen Strafverfahrens von 1849 sowie des Strafgesetzbuches vom 14. 4. 1851 brachte eine rapide Zunahme der Verurteilungen und damit die Überfüllung des Zivil-Arresthauses. Die Schaffung weiterer Hafträume erschien unumgänglich notwendig.

Bereits am 13. Juli 1840 wurden die preußischen Minister der Justiz und des Inneren vom König zu Vorschlägen über eine durchgreifende Umgestaltung des gesamten Gefängniswesens im Anschluß an das Strafsystem des StGB-Entwurfes aufgefordert. 1841 wurde Dr. Julius nach England entsandt, um die dortigen Einrichtungen kennenzulernen. Den Auftrag hierzu erhielt er von König Friedrich Wilhelm IV., der schon als Kronprinz der Verbesserung der Strafgesetzgebung und des Strafvollzuges lebhaftes Interesse zugewandt hatte. Der König besuchte selbst das englische Gefängnis in Pentonville, das einen tiefen Eindruck auf ihn machte. Er traf am 26. 3. 1842 die Entscheidung, das Pentonviller System bei allen Gefängnisneubauten in Preußen zugrunde zu legen.

Für den Neubau in Bonn bot sich Gelegenheit bei der Errichtung des Landgerichts.

Auf Anregung des damaligen preußischen Justizministers Simons und des Finanzministers von Rabe hatte der König am 2. 2. 1850 bestimmt, für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg und Waldbröl ein besonderes Landgericht, dessen Sitz die Stadt Bonn sein sollte, zu errichten. Das daraufhin an der Wilhelmstraße erbaute, heute noch benutzte Landgerichtsgebäude wurde 1859 bezogen.

Die Kosten des Bauplatzes ermäßigten sich dadurch, daß das Grundstück nur teilweise für das Gerichtsgebäude benötigt wurde, während die Stadt den Rest an das Ministerium des Inneren zur Errichtung des geplanten neuen „Zivil-Arresthauses“ zum Betrage von 9 317 Talern und 4 Pfennigen verkaufte.

Das „Arresthaus“, die heutige Haftanstalt, wurde in den Jahren 1862 bis 1864 auf einer alten Bastion der ehemaligen Stadtbefestigung als Hintergebäude des Landgerichtsgebäudes zur Unterbringung von 103 Gefängnis- und Untersuchungsgefangenen beiderlei Geschlechts erbaut.

Die Eingliederung des Baues zwischen Behörden- und Privathäusern war ein städtebauliches Problem, da gewisse Faktoren das Wirken des Architekten einengten. So wurden z.B. der Grundriß und die Anordnung des Baues durch die hinter dem Gebäude auf der Grenze des Anstaltsgeländes im stumpfen Winkel vorbeiführende frühere Stadtmauer, die

heutige Ringmauer, bestimmt. Entsprechend dem Zuschnitt des Grundstückes mußten die beiden Flügel im stumpfen Winkel gegen den Mitteltrakt gestellt werden. Zugunsten der harmonischen Einordnung des Gebäudes in die damalige Umgebung mußte die Übersichtlichkeit zurücktreten. Ein weiterer Nachteil ist das Fehlen eines besonderen Wirtschaftsgebäudes sowie größerer Arbeits- und Lagerräume und das Einfügen von Wohn- und Büroräumen in das Verwahrhaus der Anstalt.

Im Erdgeschoß des Mittelbaues lag die Wohnung des Vorstehers, in den langen Flügeln und den Obergeschossen des Mittelbaues die Männerabteilung und in dem kürzeren Flügel die Frauenabteilung. 1894 wurde für die Frauen das ehemalige Kantongefängnis in der Viktoriastraße – im Volksmund „Hotel Viktoria“ genannt – eingerichtet und das Gefängnis in der Wilhelmstraße nur noch mit Männern belegt. 1897 wurde ein besonderes Wohnhaus für den Vorsteher erbaut. Die dadurch gewonnenen Räume im Erdgeschoß des Mittelbaues wurden in Verwaltungs- und Haft-räume umgewandelt. Die Korridore der 1897 bis 1900 erstellten neuen Flügel sind panoptisch angelegt.

Das Torgebäude neben dem Haupteingang enthält das Pfortnerzimmer und die Dienstwohnung des Aufsichtsdienstleiters.

Aus Sparsamkeitsgründen wurde das Frauengefängnis an der Viktoriastraße 1930 geschlossen; die weiblichen Gefangenen wurden in einem Flügel der heutigen Haftanstalt untergebracht.

Durch die Ereignisse des zweiten Weltkrieges wurde die Anstalt nur wenig in Mitleidenschaft gezogen.

Im Oktober 1944 fiel der größte Teil der Altstadt, in der die Anstalt liegt, mit ihren vielen Erinnerungen an eine vergangene Zeit Brandbomben zum Opfer. Während unter anderem auch die Universität ausbrannte, konnte eine der ehrwürdigsten Erinnerungsstätten Bonns, das Geburtshaus Beethovens, gerettet werden. In 43 Luftangriffen gingen auf Bonn etwa 3 000 Spreng- und 70 000 Brandbomben nieder. Am 6. 1. 1945 wurde das Gerichtsgebäude von einer schweren Bombe getroffen. 230 Menschen fanden dabei den Tod. Die Haftanstalt erlitt aber nur unbedeutenden Gebäudeschaden.

Von 1900 bis 1955 wurden in der Anstalt größere bauliche Änderungen nicht vorgenommen. 1956 sind in sämtliche Zellen Wasserspülklosetts und Waschbecken eingebaut worden. 1960 erhielt die Anstalt eine moderne Abhör- und Rufanlage. Nach Einbau eines würdigen Gottesdienst- und Vortragsraumes im Dachgeschoß konnte der frühere Kirchenraum in Gemeinschaftsräume umgewandelt werden.

Der bisher bestehende Nachteil, daß sich die Frauenabteilung zwischen den Männerabteilungen I und II befindet, wird durch den zur Unterbrin-

gung weiblicher Gefangener vorgesehenen Anbau am Ostflügel der Anstalt beseitigt. Die Belegfähigkeit der Anstalt von bisher 292 Insassen erhöht sich damit auf 290 Männer und 29 Frauen.

Der im Dachgeschoß neuerstellte Gottesdienstraum ist durch zwei seitlich bis zur rechten Ecke vor den Altar führende Wände in drei Teile getrennt. Die zum Altar hin offenen Räume ermöglichen die Trennung der weiblichen von männlichen Gefangenen sowie die Trennung von Mittägern. Der rechte Seitenraum kann auch als Schulraum für junge Gefangene Verwendung finden. Der Altar läßt sich zurückschieben und verdecken. Für Filmvorführungen und Vorträge wird daher ein besonderer Raum in der Anstalt nicht benötigt. Vom Altar aus lassen sich alle drei Räume vollständig übersehen. Den Raum der Kirche beherrscht die mehrfach geschweifte Decke. Sie wird von Längs- und Querbändern getragen. Die gewählte Konstruktion strahlt Ruhe und Klarheit aus. Bemerkenswert ist nicht nur die eindrucksvolle Schlichtheit des Kirchenraumes, sondern auch die ausgezeichnete Akustik.

Die Ausstattung der alten Anstalt mit Wasserspülklosetts und fließendem Wasser in den Zellen, mit Warmwasserleitungen in allen Fluren der Abteilungen zur Ausgabe von heißem Wasser zum Spülen der Eßgeschirre, mit einer Abhör- und Rufanlage, die auch für Rundfunkübertragungen Verwendung findet, mit einem würdigen Gottesdienstraum und einem guten Schulraum wurde auch von dem Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes sowie anderen ausländischen Besuchern lobend anerkannt.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Anstalt zuständig für Untersuchungsgefangene der Bonner Gerichte und – zum kleineren Teil – für Haft- und Gefängnisgefangene mit Strafen bis zu neun Monaten aus den Landkreisen Bonn und Siegburg. An Frauen werden Strafen bis zu drei Monaten vollzogen.

Arbeit, Hobby, Besinnung – und was dann?

*Das Ergebnis einer Befragung junger Gefangener **

Von Wolfgang Gernert, Sozialarbeiter, Hamm/Westf.

Im vergangenen Jahr wurde in einer halboffenen norddeutschen Jugendstrafanstalt eine Befragung durchgeführt, die zum Ziel hatte, einige spezielle Fragen zu erhellen, die sich in der praktischen Erziehungsarbeit des Jugendstrafvollzuges aufdrängen. Den sechzig jungen Gefangenen der beiden oberen Erziehungsstufen legte ich einen zweiseitigen Fragebogen zur Beantwortung vor. Dies erfolgte in drei Gruppen unter Hinweis darauf, daß weder der Anstaltsvorstand noch die Erziehungsgruppenleiter den Fragebogen zu sehen bekommen. Auf die Namensangabe des Befragten wurde ebenfalls verzichtet. Da der Verfasser in der Anstalt keinen Einfluß auf die Beurteilung und Eingruppierung der jungen Gefangenen besaß, verspricht er sich im Zusammenhang mit den genannten Vorkehrungen eine weitgehend wahrheitsgetreue Beantwortung seiner Fragen. Die Antworten wurden nach dem System der soziologischen Einfachzählung verschlüsselt und ausgewertet.

Kurze Übersicht über den Kreis der Befragten

Das Alter der jungen Gefangenen betrug in vollen Jahren:

17 Jahre	3	20 Jahre	12
18 Jahre	7	21 Jahre	12
19 Jahre	21	22 Jahre	5

Geboren waren die Befragten in:

Hamburg	31	dtsch. Ostgebieten	8
Schleswig-Holstein	10	keine Angabe	1
anderen Bundesländern	10		

Die außerordentlich große Zunahme der Verurteilungen zu unbestimmter Strafe unter Festlegung einer Mindest- und einer Höchstdauer wird – jedenfalls für den Ort dieser Jugendstrafanstalt – aus der Frage nach der Strafdauer deutlich. Von den sechzig jungen Gefangenen waren verurteilt zu einer Jugendstrafe

bis zu einem Jahr	1	3 bis 4 Jahre	6
1 bis 2 Jahre	-	unbestimmt verurteilt	45
2 bis 3 Jahre	7	keine Angabe	1

* Die Schriftleitung veröffentlicht diesen Beitrag in der Erwartung, daß Stellungnahmen aus dem Leserkreis erfolgen werden.

Die einzelnen Fragen

I. a) *Wo und bei wem wohnten Sie vor Ihrer Inhaftierung?*

b) *Wohin wollen Sie nach Ihrer Entlassung gehen?*

Die Annahme, daß der überwiegende Teil der jugendlichen Rechtsbrecher in dasselbe Milieu zurückkehrt, aus dem er gekommen ist, wurde durch das Ergebnis dieser Frage bestätigt: 39 junge Gefangene wohnten vor ihrer Inhaftierung bei den Eltern bzw. bei einem Elternteil und wollen nach ihrer Entlassung dorthin zurückkehren. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß der Jugendgerichtshelfer schon während der Strafverbüßung die Familie des Jugendlichen aufsuchen sollte, um dort durch Gespräche, durch Rat und Tat eine Änderung der gegebenenfalls mitwirkenden schädlichen Einflüsse zu erreichen. Auf diese Weise kann eventuell ein gesundes Klima hergestellt werden, das für die weitere Entwicklung des entlassenen Jugendlichen von großer Bedeutung ist. Wesentliche Bemühungen gelten sodann der Einflußnahme auf ordentliche Freizeitbetätigungen.

Von den restlichen 21 Befragten wollen acht, die vor ihrer Inhaftierung bei sonstigen Verwandten, in einem Heim oder in einem möblierten Zimmer wohnten, ebenfalls zu den Eltern gehen. Zu Verwandten gehen zwei, je ein Jugendlicher geht in ein Heim bzw. zur Bundeswehr. Neun junge Gefangene wissen noch nicht, wo sie nach der Entlassung bleiben sollen. Drei davon wohnten vor der Inhaftierung bei ihren Eltern, vier in einem Heim und zwei in einer anderen Unterkunft.

Es wird Aufgabe der Gefangenenfürsorge sein, diesen Jugendlichen eine ordentliche Unterkunft und ausreichende Verdienstmöglichkeit zu beschaffen. Schon oft hat es sich gezeigt, daß Jugendliche, die bei der Straffentlassung noch keine Arbeit und Unterkunft hatten und von verschiedenen Stellen abgewiesen wurden, schließlich zu ihren Tatgenossen zurückkehrten und bald erneut vor dem Richter standen.

II. *Aus welcher Schule und Klasse sind Sie entlassen worden?*

1) Volksschule, 5. oder 6. Schuljahr	4	4) Mittelschule	2
2) Volksschule, 7. oder 8. Schuljahr	28	5) Oberschule	1
3) Volksschule, 9. Schuljahr	23	6) keine Angabe	2

Die Hälfte aller jugendlichen Rechtsbrecher hat das Ziel der Volksschule nicht erreicht.

III. *Haben Sie eine Lehre durchgemacht?*

Näf* hat in seiner Untersuchung festgestellt: „Jugendliche, die keine Berufslehre absolvieren, werden häufiger straffällig als solche mit Lehre“. –

* Näf, Dr. Hans: Ursachen der Jugendkriminalität, S.-Karger-Verlag, Basel, 1953

Vierzig der Befragten gaben an, eine Lehre begonnen zu haben, nur zwei davon haben ihre Lehre abgeschlossen; achtzehn waren in keinem Lehrverhältnis.

- IV. a) *Wie oft haben Sie in der Woche etwa ferngesehen?*
 b) *Wie oft besuchten Sie in der Woche das Kino?*

Auch diese Frage bezieht sich noch auf die Zeit vor der Inhaftierung und kann eventuell Hinweise auf Gefährdungen geben, die zur Straffälligkeit beigetragen haben.

Die Übersicht ergibt folgendes Bild:

Häufigkeit:	Fernsehen	Kinobesuch
ein- bis zweimal	6	29
zwei- bis dreimal	9	12
drei- bis viermal	4	6
vier- bis fünfmal	1	2
gelegentlich	8	5
nie	26	2
alles Erreichbare	6	2
oft	-	1
keine Angabe	-	1
Insgesamt:	60	60

Diese Gegenüberstellung allein sagt wenig, weil aus ihr nicht deutlich wird, wie oft der einzelne Jugendliche vor dem Fernsehschirm saß und wie oft er außerdem ins Kino ging. Deshalb habe ich – soweit möglich – diese Zahlen miteinander kombiniert: 26 gaben an, nicht einmal wöchentlich vor dem Bildschirm gesessen zu haben, zwei gingen weniger als einmal wöchentlich ins Kino. Zehn von denen, die in der Woche „nie“ ferngesehen haben, gingen dagegen ein- bis zweimal wöchentlich ins Kino. Einer der beiden, die weniger als einmal wöchentlich ins Kino gingen, sah dafür im Fernsehen alles Erreichbare, der andere jedoch nur gelegentlich. Vier weitere sahen sich im Fernsehen fast alles an, davon gehen drei wöchentlich ein- bis zweimal ins Kino, der vierte gab an, daneben „oft“ ins Kino zu gehen. Vier Fernseher und fünf Kinobesucher gaben an, am liebsten „Kriminalstücke“ zu sehen. Bei Stückrath/Schottmayer finden wir den Begriff der „Kriminalphantasie“ als Vorstufe der Kriminalität: „Der Film vermittelt die anschaulichen Daten, die von der Phantasie zu kriminellen Methoden verarbeitet werden. Was dann damit geschieht, ob sie verblässen, ob sie in eine ungefährliche Randstellung geraten oder ins organisierbare Zentrum rücken, um sich bei passender Gelegenheit in Ernst zu verwandeln, das hängt von einer Unzahl schwer durchschaubarer persönlicher Komponenten ab“.

Die Jugendverbände, Heime der Offenen Tür und ähnliche Einrichtungen haben die Möglichkeit, im Rahmen von Seminaren mit gründlichen Gesprächen zum Inhalt dieser Filme Stellung zu beziehen und auch die technischen Fragen (Kameraführung, Darstellung, Beleuchtung, usw.) in Form einer Filmkunde mit hineinzunehmen. Die Schwierigkeiten, ein ergiebiges Filmgespräch der Vorstellung anzufügen, sind bekannt. Trotzdem hat es sich erwiesen, daß dieses Gespräch nach einer kurzen Pause im kleinen Kreis möglich ist und fruchtbar werden kann.

V. Hat sich das Fernsehen auf den Kinobesuch ausgewirkt?

53 der Befragten gaben an, das Fernsehen habe sich auf den Besuch des Kinos nicht ausgewirkt, fünf sind weniger ins Kino gegangen, bei einem Jugendlichen traf diese Frage nicht zu, ein weiterer machte hierzu keine Angabe.

VI. Kümmerten sich Ihre Eltern um Ihre Freizeit?

Wenn ja, in welcher Weise?

Wieviele Eltern es ihren Kindern selbst überlassen, wie diese ihre arbeitsfreie Zeit ausfüllen, ist beunruhigend:

nein	30	ja, achteten auf Heimkehr	3
ja	19	nicht zutreffend (entfällt, keine Angabe)	8

VII. Lesen Sie gern; wenn ja, was?

Die Lesefreude der Jugendlichen ist groß: 45 gaben an, gern zu lesen, 13 antworteten mit „nein“, zwei Jugendliche machten keine Angabe. Zwei junge Gefangene nannten als bevorzugten Lesestoff „Liebesromane“, sieben jedoch „Kriminalromane“. Auch hier gilt in ähnlicher Weise das zum Kriminalfilm Gesagte. Zwar fehlt beim Kriminalroman die bildliche Darstellung; dieser Mangel kann sich jedoch durch mehrfache Wiederholung „spannender“ Stellen und einige Phantasie gleichwohl gefährlich auswirken.

VIII. Was tun Sie hier am liebsten?

Die Antworten auf die Frage nach der Lieblingsbeschäftigung während der Strafverbüßung erscheinen mir besonders aufschlußreich:

Zwölf junge Gefangene gaben Sport als Lieblingsbeschäftigung an, elf verstehen darunter Fußball-, einer Tischtennispielen. Zwei nannten Sport und Rauchen in einem Atemzug. Das Lesen wird von zehn der Befragten als Lieblingsbeschäftigung genannt. Sieben hören gern Musik (sprich: Schlager im Radio), einer davon spielt selbst Klavier. Von den sieben Radiohörern nannten zwei gleichzeitig „Schlafen“. Sonstige Beschäftigungen, vor allem Schlafen, nannten sieben weitere Jugendliche. Sieben junge Gefangene bezeichneten die Arbeit und Berufsbildung als ihre liebste Beschäftigung. Andere Beschäftigungen, die am liebsten ausgeübt werden, sind:

Basteln, Schach und Musik	1	Musik hören und Sport	1
Lesen, Musik hören und Sport	1	keine Angabe	3
Lesen und Musik hören	1	„nichts“	6

*IX. 1. Meinen Sie, daß der Aufenthalt hier für Sie nützlich ist?
Begründen Sie Ihre Meinung.*

Die Auswertung dieser Frage ergibt folgendes Bild:

1) ja mit Begründung	28		
2) ja ohne Begründung	5	=	33
3) ja und nein			1
4) nein			13
5) „kann jetzt noch nicht sagen“			3
6) keine Stellungnahme			10
		insgesamt	60

Die Begründungen für die positive Beantwortung dieser Frage sind sehr aufschlußreich:

Neun Jugendliche nannten den Beruf und die Möglichkeit, eine Lehre durchzumachen. Die übrigen Begründungen führe ich wörtlich an, damit die Unmittelbarkeit der Äußerungen gewahrt bleibt:

1. Ich meine, dieser Aufenthalt hier ist nützlich. Ich bin im Wesen viel ruhiger geworden.
2. Ja, er kann nützlich sein für einen Jungen, auch für mich ist es der Fall.
3. . . . auf jeden Fall nützlich und für mich sehr notwendig.
4. Die Strafe wirkt auf mich. Ich habe gelernt, daß die Gefängnisbehörde auch ohne mich auskommt. Ich möchte nicht noch mal entgleisen.
5. Ich nehme an, daß meine lange Strafe von zwei bis vier Jahren, die ich hier zu verbüßen habe, mir helfen wird, wieder auf den richtigen Weg zu gelangen.
6. In gewisser Weise ist der Strafvollzug nützlich. Er dient der Selbsterkenntnis und der Läuterung des Charakters.
7. Der Aufenthalt hier ist insofern für mich nützlich, wenn ich entlassen werde, daß ich ein anständiger Mensch geworden bin. Da ich hier gemerkt habe, was die Freiheit bedeutet und man auch ohne straffällig zu werden, durchs Leben kommt.
8. Man kann sagen, weil man sich vielleicht besinnt.

9. Ja. Ich habe Gelegenheit bekommen, über vieles nachzudenken, worüber ich sonst aus Zeitmangel oder Gleichgültigkeit gestolpert wäre.
10. Ja. Man hat hier Zeit genug zum Nachdenken.
11. Ja. Ich bin zu der Einsicht gekommen, daß ich einen großen Fehler begangen habe. Ich habe mir dadurch meinen Lebensweg schwerer gemacht. Ich weiß auch, daß ich mein ganzes Leben besser anfangen kann und werde alles dazu beitragen, daß ich nicht wieder ins Gefängnis muß. Denn dies eine Mal soll genügen.
12. . . . da weiß ich wenigstens, daß ich es nicht noch mal mache . . .
13. Ja. Hier erkenne ich erst den Ernst des Lebens und was die Freiheit wert ist.
14. Ja. Die Strafe wirkt abschreckend, wenn man wie ich mit sechzehn Jahren in Knast gekommen ist.
15. Es wird eine Lehre für mich sein, diese Zeit hier durchgemacht zu haben. Denn diese Zeit bringt einen zur Besinnung. Und ich hoffe, als anständiger Mensch diese Anstalt zu verlassen und nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt zu treten. Kommt nicht viel bei raus.
16. Der Aufenthalt ist nützlich; ist die Zeitdauer zu lange, so kann es sich schädlich auswirken, man darf nicht zu viel enttäuscht werden.
17. Im gewissen Sinne ja und bis zu einem bestimmten Alter.
18. Der gelockerte Vollzug, da spürt man keine Inhaftierung.
19. In Form des Geldsparens und der Disziplin.

Ein Jugendlicher meint, „teils ja, teils nein. Mit der Zeit wird man gleichgültig. Sonst hat es was genützt“.

Die jungen Gefangenen, die ihre negative Aussage begründeten, schrieben dazu:

1. Für eine kurze Zeit wäre es nützlich. Längere Zeit ist ohne Bedeutung.
2. Nein. Erziehen kann mich hier keiner mehr, dazu bin ich zu alt.
3. Nein, nach meiner Meinung kommt die Erziehung jetzt zu spät.
4. Gefängnisleben ist nie gut.

5. Ich hätte draußen noch eine Lehre machen können, nun nicht!
6. . . . zu lange.
7. Nein, man lernt nur zu und wird verhaßt gegen die Uniform.
8. Ich glaube, nein. Weil es alles verlorene Zeit ist.
9. Gefängnisaufenthalt ist nicht nützlich. Ich habe mich nicht verbessert, sondern noch verschlechtert.
10. Nein. Hier bin ich erst richtig hinter die Schliche gekommen.
11. Gefängnisleben ist niemals nützlich.
12. Nein! Wenn man von frühester Jugend an größte Freiheit genießt und sie wie mir mit sechzehn Jahren nimmt und mich versucht, in dreieinhalb Jahren umzuerziehen, das wäre illusorisch. Dieses ist ein Gastspiel. Es hat keine guten und keine schlechten Eindrücke hinterlassen, nur daß ich mich schändlich hüten werde, wieder in „Knast“ zu kommen!

Drei junge Gefangene konnten die Frage noch nicht entscheiden.

1. Das kann ich jetzt noch nicht sagen, ich werde mir draußen aber alle Mühe geben, nicht mehr mit dem Gesetz zusammenzustoßen. Aber ich glaube, daß es nützlich war.
2. Kann ich erst sagen, wenn ich draußen bin.
3. Vielleicht. Wer weiß, was aus mir geworden wäre, wenn ich zehn Jahre später festgenommen worden wäre.

2. Was gefällt Ihnen hier besonders? Weshalb?

Der gelockerte Vollzug (Bewegungsfreiheit, keine Gitter vor den Fenstern) wird von zwölf Jugendlichen angegeben, („man spürt den Knast nicht so!“). Vier nennen den Sport, zwei dazu Filme. Die Erziehung wird von sieben jungen Gefangenen angegeben, davon äußern sich drei näher:

- a Die Bereitwilligkeit der Erziehungsgruppenleiter, den Jungen in der Not zu helfen.
- b Die Beamten haben hier eine ordentliche Art uns gegenüber.
- c Der humane Strafvollzug. Man kann sich mit vielen Beamten über alles unterhalten, was einen bedrückt.

Ein Jugendlicher nennt das Schlafen („weil man ewig müde ist“), fünf nennen die Arbeit und die Lehre. Acht der Befragten antworten mit „nichts“, die übrigen nehmen hierzu keine Stellung.

3. Was gefällt Ihnen hier nicht? Weshalb nicht?

Auch mit der Kritik wird nicht gespart:

- 2 Jugendliche bemängeln, daß sie zu wenig Freizeit haben,
- 7 sind gegen das Stufensystem (. . . Es fordert zur Kriecherei und Heimlichtuerei heraus. Sieger wird nicht der Beste, sondern der Raffinierteste“).
- 4 junge Gefangene bemängeln die Erziehungsmethode („man kann den Charakter eines Jungen nicht daran erkennen, daß er schwarz raucht und sonstige verbotene Dinge macht“),
- 2 „die Kameradschaft unter den Jungen“,
- 3 kritisieren, „daß man zeitweise wie kleine Kinder behandelt wird“,
- 2 nennen die Besichtigungen („wie ein Affe kommt man sich vor“),
- 1 „sobald man mir die Freiheit nimmt, bin ich gegen jeden und alles in Opposition! Und deshalb gefällt mir nichts“,
- 2 weitere antworten „nichts!“,
- 1 „daß hier keine Badegelegenheit vorhanden ist, weil viele Jugendliche besonders gern baden gehen und an der Leichtathletik keine Freude haben“,
- 1 dagegen, daß er „auf andere Gefangene aufpassen“ soll,
- 1 mißfällt „die Neugier der Praktikanten“,
- 1 „die ganze Atmosphäre!“,
- 1 meint, die Anstalten seien „Lehrinstitute für Verbrecher“.

Schlußbemerkung

In meiner Meinung, daß eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen erfolgte, werde ich durch die häufige Beantwortung der letzten Fragen sowie durch die Art und Weise der Antworten bestärkt. Deshalb halte ich es für angebracht, derartige Untersuchungen als Bestandsaufnahme für die Weiterentwicklung der Ursachenforschung und der Erziehungsmethoden in Jugendstrafanstalten häufiger und in größerem Umfang durchzuführen. Dazu eignen sich besonders Praktikanten, die ein halbes Jahr in der Anstalt sein können. Sie haben Zeit und Gelegenheit, sich in den Anstaltsbetrieb einzuleben, die Zusammenhänge kennenzulernen und sodann im Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstand im Rahmen des Unterrichts und der Freizeit derartige Befragungen durchzuführen.

Das Arbeitshaus in Österreich

Von Direktor Erich Zanzinger, Vorsteher des Arbeitshauses Suben

In der letzten Zeit wurde anlässlich von Prozessen gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher, im besonderen öffentliche Gewalttäter und Zuhälter, der Ruf laut, zum Schutz der Öffentlichkeit derartige Personen im Arbeitshaus zu isolieren und durch schwere Arbeit und strenge Anhaltung zur Achtung vor dem Gesetz zu bringen und dadurch wenigstens vom Standpunkt des Rechtes eine Besserung zu erreichen, wenn eine moralische Besserung schon nicht zu erwarten ist. Welche Erwartungen diesbezüglich an das gegenwärtige, in Österreich geltende Arbeitshausgesetz zu stellen sind, soll im Folgenden erläutert werden:

Mit der Errichtung des Arbeitshauses ist Österreich bemüht, die Behandlung der chronisch gefährlichen Kriminellen im Sinne der dualistischen Scheidung von Strafe und sichernder Maßnahme praktisch zu lösen. Die Einrichtung stellt das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung des Europäischen Strafrechtes dar.

Die ersten Anfänge des Arbeitshauses reichen ins 16. Jahrhundert zurück – 1555 Bridwell, 1597 Amsterdam, 1609 Bremen, 1622 Hamburg. Ab 1670 wurden auch in Österreich Arbeitshäuser eingerichtet. Diese Häuser dienten jedoch hauptsächlich polizeilichen und caritativen Zwecken und sollten durch harten Arbeitszwang und – wenn erforderlich – körperliche Züchtigung arbeitsscheue Elemente, die der Öffentlichkeit zur Last fielen, an die Arbeit gewöhnen.

In der Gesetzgebung der Theresianischen und Josefinischen Aera wurden bereits genaue Richtlinien für die Einweisung in das Arbeitshaus (Müßiggänger, Bettler, arbeitsscheue Elemente, Dirnen usw.) erteilt und auch für diesen Zweck besonders ausgestattete Häuser geschaffen (1804 Wien).

Bemerkenswert ist, daß zu dieser Zeit, wie ein Hofdekret ausdrücklich bestimmt, der Aufenthalt im Zwangsarbeitshaus weder als Straftat anerkannt noch durch irgend ein dem Straferkenntnis ähnliches Verfahren in der Meinung des Publikums dafür angesehen werden durfte. Weiter durfte kein Sträfling unmittelbar aus der Strafe in das Zwangsarbeitshaus abgegeben werden, sondern erst dann, wenn er sich nach überstandener Strafe und wiedererlangter Freiheit durch sein Verhalten zur Abgabe in das Arbeitshaus qualifiziert hatte. Dies entsprach der damals herrschenden Auffassung, daß die Unterbringung in derartigen Häusern als reine Verwaltungsangelegenheit betrachtet wurde, die nichts mit einer kriminellen Strafe oder gerichtlichen Maßnahmen zu tun hat. Für die Einweisung waren zu dieser Zeit in Wien die Polizeidirektion, in den Ländern die Magistrate zuständig.

Grundsätzlich wurde diese Vorgangsweise durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108, geändert, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden und das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und 90, Anwendung fand. Die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt blieb zwar eine Verwaltungsmaßnahme, sie wurde aber insofern zur Rechtsfolge eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, als der administrativen Einweisung ein strafrichterlicher Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung vorausgehen mußte. Das Gericht konnte bei Verurteilung wegen bestimmter Übertretungen (Landstreicherei, Betteln, Arbeitsverweigerung, Prostitution, Zuhälterei) die Zulässigkeit der Anhaltung aussprechen ohne weitere Voraussetzungen prüfen zu müssen. Die Höchstdauer der ununterbrochenen Anhaltung war mit drei Jahren festgesetzt.

Mit § 21 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 23. 7. 1920, StGBL. Nr. 373, wurde dieses Gesetz auf den Kreis von Verbrechern erweitert, die trotz mehrmaliger Verbüßung von Freiheitsstrafen eine eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundeten. Für diese Gruppe wurde die Höchstdauer der ununterbrochenen Anhaltung mit fünf Jahren festgesetzt. Mit dieser Erweiterung des Gesetzes wurde die Entscheidung des Strafrichters über die Zulässigkeit der Anhaltung nicht bloß von der Tatsache der Verurteilung wegen eines bestimmten Deliktes, sondern von dem Ergebnis einer materiellen Prüfung der Persönlichkeit des Verurteilten abhängig gemacht. Damit war die kriminalpolitische Tendenz des schärferen Zufassens gegen die gefährlichen Verbrecher zum Ausdruck gebracht.

Weiter wurden mit dieser Erweiterung des Gesetzes die beiden Gruppen geschaffen, die später vom Arbeitshausgesetz 1932, BGBl. Nr. 167/32, umfaßt werden sollen . . . die Kleinkriminellen und die Rückfallverbrecher. Mit diesem Gesetz wurde vorläufig eine Richtung der Entwicklung in der Geschichte der österreichischen Strafrechtsreform abgeschlossen, die bereits in den Regierungsentwürfen 1912, 1913, 1919, 1922 und 1927 das Problem der Behandlung der rückfälligen Berufsverbrecher zu lösen suchte. Während diese Lösung ursprünglich in der Errichtung einer eigenen Sicherungsverwahrung neben der Arbeitshausanhaltung gedacht war (sah doch der Regierungsentwurf 1912/13 eine Höchstanhaltung für Rückfallverbrecher bis zu zehn Jahren als Nachhaft vor), wurde durch das Arbeitshausgesetz 1932 eine Zwischenlösung durch die Aufnahme beider Gruppen von Kriminellen vorgenommen.

Im Vergleich zum Ausland ist vor allem der terminologische Unterschied zu beachten, daß unter dem Begriff Arbeitshaus im Ausland meist nur Anstalten verstanden werden, die ausschließlich der Verwahrung Kleinkrimineller dienen, während in Österreich das Arbeitshaus auch für Rückfallverbrecher bestimmt ist, wofür im Ausland die Sicherungsverwahrung für

Gewohnheitsverbrecher vorgesehen ist. Diese Trennung im Ausland nach Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung schafft klare Begriffe über die Bestimmung der Anstalt, während in Österreich die Schaffung eines Gesetzes für beide Arten von Verbrechern wenig befriedigend ist. Das Arbeitshaus im Ausland wird in der Form von Asylen, Arbeitskolonien, Arbeitserziehungslagern mit einer ein- bis dreijährigen Anhaltisdauer im meist offenen Vollzug gehandhabt.

Die Sicherungsverwahrung dagegen wird in geschlossenen Anstalten auf unbestimmte Zeit, theoretisch auf lebenslang, vollzogen.

Das Arbeitshausgesetz vom 10. 6. 1932, BGBl. Nr. 167/32, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 211/51 v. 24. 7. 1951:

Das derzeit in Österreich geltende Arbeitshausgesetz sieht die Unterbringung in einem Arbeitshaus in zwei Fällen vor.

1. Wenn jemand wegen einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Übertretung nach § 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. 5. 1885, RGBl. Nr. 89, verurteilt wurde (§ 1, Abs. 1 AHG).
2. Wenn jemand wegen eines nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens, nachdem er mindestens zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, zu einer mindestens sechsmontigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eine eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen arbeitsamen Lebenswandel bekundet (§ 1, Abs. 2 AHG.).

Das Gericht kann die Vollziehung der Unterbringung bis zu drei im Falle § 1, Abs. 1 und bis zu 5 Jahre im Falle des § 1, Abs. 2 AHG. aufschieben, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Unterbringung genügt, den Verurteilten zu einem rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu bestimmen. Dieser Aufschub kann im Urteil und während des Strafvollzuges angeordnet, später widerrufen und die Unterbringung vollzogen werden. Die Unterbringung im Arbeitshaus kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag anordnen. Im Falle des § 1, Abs. 2 AHG. (Gewohnheitsverbrecher) kann der Antrag auch von der Sicherheitsbehörde gestellt werden.

Die Unterbringung darf nicht vollzogen werden, wenn und solange die unterzubringende Person schwanger ist oder ein eigenes Kind stillt, geisteskrank oder so krank ist, daß die Unterbringung für sie oder die Mitgefangenen Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren körperlichen Schädigung herbeiführt und schließlich die im Arbeitshaus untergebrachte Person selbst zu leichteren Arbeiten nicht verwendbar ist.

Die Unterbringung im Arbeitshaus dauert so lange, als es ihr Zweck erfordert, sie darf aber im Falle § 1, Abs. 1 nicht länger als drei Jahre, im Falle § 1, Abs. 2 nicht länger als fünf Jahre dauern. Tritt die Besserung

früher ein, so ist der Untergebrachte vor Ablauf dieser Fristen zu entlassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Arbeitshaus liegt in einer Versammlung von drei Richtern durch Beschluß. Vor der Entscheidung sind die Straf- und Personalakten einzusehen, die Äußerung des Staatsanwaltes, des Leiters des Arbeitshauses und der Sicherheitsbehörde des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden einzuholen. Die vorzeitige Entlassung wird auf Probe verfügt und kann, wenn der Entlassene innerhalb der Probezeit neuerlich straffällig wird, oder durch sein Verhalten zeigt, daß der Zweck der Anhaltung nicht erreicht worden war oder die Unterbringung wieder notwendig geworden ist, widerrufen werden. Besteht der Entlassene die Probezeit ohne neuerliche Straffälligkeit oder sonstige Beanstandungen, so wird die Entlassung zur Probe endgültig erklärt und ihm der Rest der Anhaltung erlassen.

Für den Vollzug der Unterbringung im Arbeitshaus stehen in Österreich drei Arbeitshäuser zur Verfügung: In Göllersdorf für Verurteilte nach § 1, Abs. 1 AHG., in Suben für Verurteilte nach § 1, Abs. 2 AHG., beide für Verurteilte männlichen Geschlechts und das Arbeitshaus in Lankowitz für weibliche Verurteilte nach § 1, Abs. 1 und Abs. 2 AHG.

Wie wirkt sich das Arbeitshaus in der praktischen Anwendung aus?

Die Anhaltung ist eine Nachhaft nach verbüßter Strafe – sie dient der Erziehung und Besserung und wird beendet, wenn der Zweck der Anhaltung erreicht wird, daß heißt, die Besserung eingetreten oder die Gefährlichkeit behoben ist.

Diese drei Punkte bestimmen im wesentlichen den gesamten Ablauf des Vollzuges der Anhaltung.

Die Nachhaft wird, gleich welchem Zweck sie dient, als zusätzliche Strafe empfunden, als Ungerechtigkeit gefühlt und mit stärkster Opposition aufgenommen. Sie übt eine starke seelische Belastung und nervenzermürenden Druck aus, da sie gegenüber der Strafhaft mit genau bestimmter Dauer eine Haft von unbestimmter Dauer darstellt. Dadurch löst sie oft die überraschendsten Kurzschlußhandlungen aus, bzw. Affekthandlungen in Strafhaft (Entweichung, Selbstbeschädigung) um dieser Nachhaft zu entgehen. Die Bemühungen zur Erziehung und Besserung werden mit großem Widerwillen aufgenommen – die einen Hausinsassen fühlen sich gut genug und lehnen jede weitere Erziehung ab, die anderen Hausinsassen sind völlig abgestumpft und gleichgültig – was auch nicht verwunderlich ist, bei 57 % Angehaltenen mit mehr als zehn Vorstrafen und 22 % mit mehr als zehn Haftjahren, wobei die Spitze 37 verbüßte Haftjahre erreicht (Zahlen derzeit für das Arbeitshaus Suben geltend).

Der Zeitpunkt der probeweisen Entlassung hängt von der Prognose für das weitere Verhalten ab – dies ist wohl das Hauptproblem der gesam-

ten Anhaltung. Der Hausinsasse fordert auf Grund guter Führung und Arbeitsleistung seine Entlassung. Die Anstaltsleitung weiß dagegen, daß Führung und Arbeitsleistung bei vielen Angehaltenen nur eine Scheinbesserung darstellten. Daher wird dem Verhalten während der Anhaltung nicht das Hauptgewicht beigemessen, sondern der Gesamtgefährlichkeit des betreffenden Hausinsassen. Hierbei ist die Hauptfrage „ob“ der Entlassene wieder straffällig wird und „wie“ er wieder straffällig wird.

Das „ob“ kann kaum beurteilt werden, das „wie“ zum Teil auf Grund der bisherigen Straffälligkeit, das heißt seinen einschlägigen Vorstrafen nach. Die Prognose kann daher nur auf Grund der Beobachtung des Angehaltenen, der Fortkommensmöglichkeit nach der Entlassung, den Auskünften der Sicherheitsbehörden und anderen Erkenntnismitteln erstellt werden. Dabei kommt es natürlich sehr oft vor, daß trotz vorerwählter bester Führung und Arbeitsleistung während der Anhaltung eine probeweise Entlassung nicht verantwortet werden kann. Bei schweren Sittlichkeitsverbrechen, Einbrechern, Gewalttätern muß die Anhaltung nahezu bis zur Höchstdauer der fünf Jahre erstreckt werden. Doch was dann??

Ein wegen Sittlichkeitsverbrechen eingewiesener Hausinsasse sagt: „Nach fünf Jahren muß ich entlassen werden, dann ist mein Trieb noch stärker als jetzt“. Hier zeigt sich die Lücke des Gesetzes, daß der Sicherungsgedanke nicht der Primärgedanke des Gesetzes ist. Andere Hausinsassen sind nach langjähriger Straftat und Arbeitshausanhaltung so im Trott des Lebens hinter Gittern eingewöhnt, daß sie sich nicht mehr in der Freiheit zurechtfinden. Entlassene im 72. oder 69. Lebensjahr – wie sollen die einem arbeitsamen und rechtschaffenen Lebenswandel nachgehen?

Die Leitung des Arbeitshauses muß sich daher bemühen, den Angehaltenen die Anhaltung als Folge ihres bisherigen Verhaltens zu erklären, während der Anhaltung stets auf die moralische Seite der Besserung hinzuwirken und für die Entlassung alle Wege zu finden, den Entlassenen in die Gemeinschaft zurückzuführen.

Für die Gestaltung des Vollzuges sind in der Hausordnung für das Arbeitshaus die Richtlinien gegeben. Ähnlich dem Strafklassensystem in der Straftat ist im Stufensystem der Arbeitshausanhaltung ein Progressivvollzug vorgesehen: Vorrückung in höhere Stufen mit zunehmenden Vergünstigungen auf verschiedenen Gebieten wie bessere Zellausgestaltung, zunehmende Höhe des Bezuges an Zusatz- und Genußmitteln, Bezug eigener Zeitungen und Bücher, Urlaub zur Arbeitssuche – bei entsprechender Führung und Arbeitsleistung. Doch stellt diese Vollzugsart keine vollkommene Lösung dar, da gerade das Progressivsystem der Scheinführung Vorschub leistet.

Über die Bestimmungen der Hausordnung hinaus muß aber die Leitung des Arbeitshauses individuell und initiativ den Vollzug gestalten, soll der Zweck der Anhaltung auch nur annähernd erreicht werden. Hierzu gehört vor allem Bekämpfung von Haltlosigkeit, Verführbarkeit, Leichtsinn, Weich-

heit, Unstetheit und des Mangels jeder Selbsterkenntnis. Die Insassen reden sich in ihre Ausflüchte so hinein, ein Opfer der Not und des Schicksals zu sein, daß sie den Weg zu sich selbst und zu einem *mea culpa* gar nicht finden wollen und können. Wichtige Hilfsmittel für diese Arbeit in der Geistesformung des Hausinsassen sind vor allem ständige sinnvolle Arbeit in den Werkstätten aller Berufssparten und in der Landwirtschaft der Anstalt, weiter in einer gelenkten Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung in Form von Vorträgen, bildenden Filmen, Rundfunk, Kursen und reichhaltiger Bücherbetreuung.

Der Erfolg dieser Arbeit zeigt sich in der Zahl der Entlassenen, die ohne Straffälligkeit die Probezeit durchstehen und endgültig entlassen werden können. Im Jahre 1961 waren dies im Arbeitshaus Suben 32 Prozent aller Entlassenen.

Dies ist also die Einrichtung, die für öffentliche Gewalttäter und besonders Zuhälter als Abschreckung dienen soll. Hierzu sei angeführt, daß nach der derzeitigen Rechtslage des Arbeitshausgesetzes für Zuhälter nur eine Einweisung in das Arbeitshaus gemäß § 1 Abs. 1 AHG in das Arbeitshaus Göllersdorf für drei Jahre in Frage käme, wenn sie nur wegen Zuhälterei nach § 512 StG verurteilt werden. Sie werden dann als Kleinkriminelle gewertet, daher kann von einer Abschreckung nicht gesprochen werden. Sollte aber eine Sicherstellung, „Isolierung vor der Gemeinschaft“ dieser Personen auf längere Zeit erfolgen, können sie nur in Verbindung mit anderen Straftaten bei Verurteilung wegen Verbrechen gemäß § 1 Abs. 2 AHG bis zu fünf Jahren in das Arbeitshaus Suben eingewiesen werden. Um aber die entsprechende Abschreckung durch die Anhaltung zu erreichen, wäre es zweckmäßig, das Aushängeschild „Erziehungs- und Besserungsanstalt“ abzunehmen und das Schild „Sicherungsverwahrung“ anzubringen, denn dann herrschen endlich klare Begriffe für den Angehaltenen und den die Anhaltung Vollziehenden.

Sonst leidet der Arbeitshausvollzug weiterhin unter dem Übel der vollstreckungsmäßig nicht kumulierbaren Maßregeln der Sicherung und Besserung, wie schon der Generalprokurator Dr. Högel 1907 in einem Entwurf für spätere Arbeitshausgesetzgebung schrieb.

„Als Mittel der Fürsorge in entgegengesetztem Sinne, nämlich der Sicherung der Gesellschaft, wird in neuester Zeit die Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten, die sogenannte Nachhaft gepriesen. Soweit es sich darum handelt, dauernd gemeingefährliche Verbrecher länger hinter Schloß und Riegel zu halten, so liegt in dem Gedanken des der Strafe nachfolgenden Arbeitshauses eine Unaufrichtigkeit. Für solche Fälle muß die Gesetzgebung den Mut haben, längere Freiheitsstrafen anzudrohen, und die Rechtsanwendung den Mut haben, sie anzuwenden. Die Sträflinge wissen das verhängte Arbeitshaus ganz richtig auf seinen Wert einzuschätzen – als eine Verlängerung der Freiheitsstrafe, von der es sich nur durch das Aushängeschild unterscheidet.“

Aufsichtsbeamte äußern sich zu Einzelfragen der DVollzO vom 1. 7. 1962

Im „Heinrich B. Wagnitz-Seminar für Strafvollzugsbedienstete des Landes Hessen Rockenberg (Oberhessen)“ wurden im Laufe eines kürzlich abgeschlossenen Lehrgangs für Oberwachtmeisteranwärter den Teilnehmern Fragen, die mit Einführung der Dienst- und Vollzugsordnung brennend wurden, zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Die drei Fragen lauteten:

1. Besteht zwischen den Vorschriften der „Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen“ Nr. 37 Abs. 2 und der Dienst- und Vollzugsordnung Nr. 75 Abs. 2 ein Unterschied?
2. Sind Sie der Meinung, daß das Kartenspiel in der Anstalt den Gefangenen grundsätzlich verboten werden sollte oder nicht?
3. Der Gefangene darf nur mit einem Beamten sprechen, wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er ein Anliegen hat. Ist diese Vorschrift (Nr. 70 Abs. 2 DVollzO) sinnvoll?

Die Lehrgangsteilnehmer Bruno Drewing (1), Karl Koch (2), Karl Krisch (3), Manfred Minotto (4), Herbert Schulz (5) erklärten sich mit der Veröffentlichung ihrer Antworten in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ einverstanden. Ihre Antworten zu den einzelnen Fragen werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge gebracht.

Der Text der Vorschrift Nr. 37 Abs. 2 aus der „Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen“ vom 23. 5. 1949 lautete: „Karten- und Glücksspiele jeder Art sind untersagt“, der der Vorschrift Nr. 75 Abs. 2 aus der DVollzO vom 1. 7. 1962 lautet: „Spiele um einen Einsatz sind untersagt, ebenso die Beteiligung an öffentlichen Preisausschreiben und Lotteriespielen, insbesondere am Fußballtoto und Zahlenlotto.“

Der Text der Vorschrift Nr. 70 Abs. 2 aus der DVollzO vom 1. 7. 1962 lautet: „Er (der Gefangene) darf mit einem Bediensteten nur sprechen, wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er etwas vorzubringen hat. Mit einem Anliegen hat er sich in der Regel zu der in der Anstalt festgesetzten Zeit an den zuständigen Bediensteten zu wenden.“

Frage 1:

Besteht zwischen den Vorschriften der OGH Nr. 37 Abs. 2 und der DVollzO Nr. 75 Abs. 2 ein Unterschied?

1

Zwischen der OGH Nr. 37 Abs. 2 und der DVollzO Nr. 75 besteht ein Unterschied. In der OGH Nr. 37 Abs. 2 waren Spiele um einen Einsatz, wie Lotterie, Toto und Lotto noch nicht enthalten. In der neuen DVollzO, die ab 1. 7. 1962 auf Bundesebene gilt, ist den Gefangenen nur grundsätzlich die Teilnahme an Spielen um einen Einsatz verboten. In der OGH heißt es: „Karten- und Glücksspiele jeder Art sind untersagt“. Das bezog sich auf den Bereich der Anstalt. Es war den Gefangenen also untersagt, auf ihren Zellen untereinander auf irgendeine Weise Karten- oder Glücksspiele zu betreiben. Die DVollzO verbietet den Gefangenen die Teilnahme an Spielen, die in der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Der Gefangene würde auf diese Weise aus der Anstalt heraus indirekt an einer Einrichtung der Öffentlichkeit teilnehmen.

2

Zwischen diesen beiden Vorschriften besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Die OGH verbietet dem Gefangenen jede Art von Karten- und Glücksspielen. Dagegen gestattet die DVollzO dem Gefangenen Spiele, die ihm zur reinen Unterhaltung dienen. Sie verbietet aber jeglichen Einsatz beim Spiel.

3

Zwischen Karten- und Glücksspiel und der Beteiligung an öffentlichen Preisausschreiben und Lotteriespielen, insbesondere am Fußballtoto und Zahlenlotto besteht meiner Ansicht nach kein großer Unterschied. Bei beiden Spielarten muß ich ja einen Einsatz hinterlegen. Mit diesem Einsatz, in den meisten Fällen wird Geld hinterlegt, will ich ja mehr Geld gewinnen. Ich will etwas erhalten, was nicht mir gehört. Erst durch meinen Einsatz habe ich ein Recht auf einen eventuellen Gewinn. Bei Karten- und Glücksspiel will ich ja nicht verlieren. Von den Mitspielenden will ich noch mehr Geld herausholen, vorausgesetzt, daß ich Glück bei dem Spielen habe. Dies kann zu einer Leidenschaft werden. Die Leidtragenden sind dann immer die Familie. Ebenso bei Lotteriespielen, Fußballtoto und Zahlenlotto wird man die Einsätze in immer größer werdendem Maße einsetzen. Glück aber hat immer nur der Tüchtige. Wenn ich einer geregelten Arbeit nachgehe, für meine Familie Sorge, dann brauche ich kein Glücksspiel.

Zwischen OGH Nr. 37 Abs. 2 und DVollzO Nr. 75 Abs. 2 besteht schon in der Formulierung ein Unterschied. Und zwar spricht die OGH von Karten- und Glücksspielen jeder Art, während die DVollzO Spiele um einen Einsatz verbietet. Es wäre also rein der Form nach ein Kartenspiel ohne Einsatz nach den Bestimmungen der DVollzO gestattet. Die Schwierigkeit der Handhabung der Nr. 75 Abs. 2 DVollzO liegt beim praktischen Gebrauch darin, daß man Kartenspielern schwerlich nachweisen kann, ob sie mit oder ohne Einsatz spielen. Es gäbe also zwei Möglichkeiten der Handhabung: entweder man sagt, die Gefangenen spielen nur zur Unterhaltung, oder sie spielen immer um einen Einsatz. In dem einen Falle könnte man das Spielen erlauben, im anderen müßte man auch Spiele wie Mühle und Dame verbieten.

Laut Nr. 37 der OGH waren „Karten- und Glücksspiele jeder Art“ verboten Die DVollzO spricht in diesem Zusammenhang neben öffentlichen Glücksspielen lediglich von Spielen, bei denen es um einen Einsatz geht. Beide Vorschriften unterscheiden sich also im wesentlichen durch die Tatsache, daß Spielarten nicht gesondert genannt werden. Für die Zukunft wird daraus zu folgern sein, daß Kartenspiele allen normalen Gesellschaftsspielen gleichzustellen sind.

Frage 2:

Sind Sie der Meinung, daß das Kartenspiel in der Anstalt den Gefangenen grundsätzlich verboten werden sollte oder nicht?

Ich persönlich halte dieses Verbot für richtig. Wie oft hat das Kartenspielen schon unter den Gefangenen zu Unzuträglichkeiten geführt. Auch im freien Leben werden die besten Freunde durch das Kartenspiel oft die größten Feinde. Der Gefangene, der in der Anstalt spielt, beeinflußt damit sich selbst und seine Mitgefangenen auf die schlechteste Weise. Das Kartenspiel muß doch seine besonderen Reize haben. Es wird nämlich von den

Gefangenen immer wieder versucht, ein Kartenspiel irgendwo aufzutreiben. Im Gerichtsgefängnis in Gießen haben wir einen Kartonagenbetrieb. Dort versuchen die Gefangenen immer wieder, Pappe auf ihre Zellen mitzunehmen. Daraus fertigen sie sich dann ein Kartenspiel an. Ich habe schon beobachtet, wenn Gefangene Karten spielen. Als Einsatz gilt meistens etwas Tabak. Einer gibt mehr acht als der andere. Es dauert dann nicht mehr lange und der Krach ist da. Deswegen halte ich es für durchaus richtig, daß das Kartenspielen unter den Gefangenen verboten ist.

2

Ich bin der Meinung, daß das Kartenspiel dem Gefangenen nicht grundsätzlich verboten werden sollte. Denn durch die Langeweile des Gefangenen – die meisten von ihnen verstehen ja nicht, mit ihrer Freizeit sinnvoll umzugehen – herrscht ein sehr schlechter Geist in unseren Gemeinschaftszellen. Bei abendlichen Rundgängen und Beobachtungen kann man eindeutig feststellen, daß ein sehr schlechtes Gesprächsthema den Gefangenen zu ihrer Unterhaltung dient. Hier werden die alten und die eventuell neuen Straftaten besprochen. Es wird über sittliche Dinge in abstoßender Weise hergezogen. Dagegen hat es uns ja die Erfahrung bisher – denn wir waren nicht in der Lage, jegliche Spiele in den Gemeinschaftszellen zu unterbinden –, gelehrt, daß während der Zeit des Spielens keine anderen Verstöße gegen die Hausordnung getätigt werden können. Ich bin der Ansicht, daß während des Spiels keine anderen schlechten und unmoralischen Einflüsse auf den Gefangenen einwirken können, denn er widmet sich mit seinen ganzen Gedanken dem Spiel. Auch dürfte es für unsere Sicherheit in den Anstalten eine große Rolle spielen, den Gefangenen nicht grundsätzlich jegliches Spielen zu verbieten. Durch die Langeweile werden viele Gefangene unzufrieden. In den langen Abendstunden, die für den primitiven Gefangenen ohne jegliche Ausfüllung vergehen, kann mancher dumme Gedanke (z. B. Ausbruch) entstehen. Ich würde daher abschließend sagen: „In der Zeit, wo der Gefangene zu seiner Unterhaltung spielt, kann er nichts Schlechtes tun, wenn nicht das Spiel selbst etwas Schlechtes ist.“

3

Das Kartenspiel in der Anstalt sollte grundsätzlich verboten werden. Ein Kartenspiel ohne Einsatz hat keinen Reiz für die Mitspielenden. Da der Gefangene auf seiner Zelle kein Geld besitzt, wird um alle möglichen Sachen gespielt. Dies fängt bei dem Einsatz von einem bißchen Tabak an. Wenn kein Tabak mehr da ist, werden persönliche Gegenstände als Ein-

satz genommen. Der Gefangene soll aber nach seiner Entlassung in der Gesellschaft wieder ein ordentliches Leben führen. Hierzu gehört auch, mit Geld richtig umgehen zu können. Der Gefangene, der in der Anstalt dem Kartenspiel sich hingeben kann, wird dies in der Freiheit dann in noch größerem Maße tun. Denn nun hat er wieder Geld, und ein paar Kollegen sind immer schnell gefunden. Wer dann wieder darunter zu leiden hat, sind die Angehörigen. Der Spieler selbst merkt es am meisten. Er wird unzufrieden, betrinkt sich immer öfter und die guten Kollegen tun noch ein Übriges dazu. Wie schnell kommt er dann wieder mit den Gesetzen in Konflikt. Es gibt in einer Anstalt so viel andere Beschäftigungsmöglichkeiten, die für den Gefangenen viel zuträglicher sind. Sicher, wenn auf einer Zelle Karten gespielt werden, dann hat der Beamte Ruhe im Haus. Es geht hier aber nicht ums Kartenspiel, es geht um die Folgen, die sich daraus ergeben. Der Gefangene soll ja wieder ein ordentliches Glied der Gesellschaft werden. Hierzu gehört aber nicht, daß der Gefangene sich in der Anstalt dem Kartenspiel hingeben kann.

4

Meine persönliche Meinung ist: Dem Gefangenen – vielleicht als Stufenvergünstigung – das Kartenspiel zu gestatten. Die Gründe, die meiner Meinung nach dafür sprechen, sind verschiedener Art. Erstens hat sich die Ansicht über das Kartenspiel allgemein völlig geändert, bezeichnete man doch das Kartenspiel als des Teufels Gebetbuch, und ich nehme an, daß aus dieser Ansicht heraus das Verbot in die Gefängnisse kam. Da man aber heute kaum noch jemandem, der zu seinem Skatabend geht, als Teufelsgesellen betrachtet, dürfte das Spielverbot für die Gefangenen nur noch auf alten Überlieferungen beruhen. Es wäre damit also gegenstandslos geworden. Wenn man weiter beim Kartenspiel voraussetzt, daß um Einsatz gespielt wird, muß man bei jedem anderen Spiel das Gleiche voraussetzen. Ist es doch vollkommen egal, wenn ich um Einsatz spielen will, ob ich Skat spiele, den Einsatz durch Würfel verteile oder für eine gewonnene Schachpartie ein Päckchen Tabak erhalte. Das Verbot des Kartenspiels verstößt also, genau genommen, auch gegen den Grundsatz der Gleichheit in der Behandlung aller Gefangenen. Während nämlich ein Schach-, Mühle- oder Damespieler bei der Auffrischung seiner Tabakvorräte von der Anstalt noch unterstützt wird – sie stellt ihm Brett und Figuren – wird der Kartenspieler auf Schritt und Tritt verfolgt. Als dritten Punkt möchte ich noch anführen, daß Kartenspiel ablenkt. Obwohl ich selbst kein Kartenspiel beherrsche, kann ich auf Grund von Beobachtungen behaupten, daß ein Kartenspieler kaum Gelegenheit findet, über etwas anderes zu sprechen als über seine Möglichkeiten bei diesem und jenem Spielzug. Man könnte deshalb sogar sagen: Das Kartenspiel nimmt den Gefangenen die Mög-

lichkeit, sich ihre Schauermärchen zu erzählen. Ferner zeigt das Verbot des Kartenspiels, wie auch manches andere Verbot, wie weit die Wertbemessung von Recht und Unrecht in einer Anstalt von der Freiheit abweicht. Ist es doch, wie bereits oben erwähnt, in keiner Weise befremdend, wenn ein Familienvater zu seiner Skatrunde geht.

Da es aber die Aufgabe der Anstalten sein soll, den Rechtsbrecher auf das normale Leben vorzubereiten, dürfte nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.

5

Bisher war man in unseren Anstalten entsprechend den geltenden Vorschriften darauf bedacht, jegliche Benutzung und den Besitz von Spielkarten zu unterbinden. Den Erfolg dieser Bemühungen kennt jeder Strafvollzugsbedienstete, denn er war nicht nennenswerter Natur.

Im Gegensatz zum Spiel mit Karten werden jedoch andere Arten des Gesellschaftsspieles stillschweigend geduldet, ja sogar gefördert. Warum wurde hier ein solch einschneidender Unterschied gemacht? Offenbar betrachtete man das Kartenspiel von vornherein als Glücksspiel. Abgesehen davon, daß Kartenspiele heute allgemein als Unterhaltungsspiele in weitesten Bevölkerungsschichten beliebt sind, hat die Erfahrung in den Anstalten gelehrt, daß durchaus nicht immer Spieleinsätze zum Spielen verleiten, sondern das Bestreben, sich zu unterhalten, die oft so schädliche Langleiße zu vertreiben. Dort, wo tatsächlich die materiellen Erwägungen im Vordergrund stehen, werden wir mit Beseitigung der Spielkarten kaum Erfolge erzielen. Würfel, Streichhölzer und andere Hilfsmittel können dem Gefangenen ebenso gut als Requisiten für ein Glücksspiel dienen. Es besteht also kein Anlaß, Kartenspiele, soweit es sich um reine Gesellschaftsspiele handelt, nicht zu legalisieren. Der Mißbrauch ist ja ohnehin nur dort zu befürchten, wo es nicht möglich ist, alle Gefangenen zur Nachtzeit in Einzelzellen unterzubringen. Sollte dieses Fernziel der Strafvollzugsideen einmal erreicht sein, wird sich jegliches Gesellschaftsspiel ohnehin nur noch auf die kontrollierbare Freizeit des Gefangenen beschränken können. Warum sollte es dann nicht möglich sein, neben den heute bestehenden Gruppen für Schachspieler, Briefmarkensammler u. a. auch eine Skatgruppe einzurichten? Niemand wird ernsthaft behaupten können, ein Skatspieler sei nicht ebenso leidenschaftlich seinem Hobby verbunden wie der Schachspieler oder bringe weniger Ernst während seiner geliebten Freizeitbeschäftigung auf. Entsprechende Auswahl der jeweiligen Leute wäre, wie bei allen übrigen Gruppen, natürlich Voraussetzung.

Frage 3:

Der Gefangene darf nur mit einem Beamten sprechen, wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er ein Anliegen hat. Ist diese Vorschrift sinnvoll?

1

Aus der Sicht des Beamten ist diese Vorschrift sehr sinnvoll. Wir beschränken uns im Umgang mit den Gefangenen, was die Gespräche betrifft, nur darauf, daß wir die Gefangenen nur dann ansprechen, wenn es dienstlich notwendig ist.

Aus der Sicht des Gefangenen ist diese Vorschrift weniger sinnvoll, er möchte öfter mit dem Beamten sprechen. Gefangene versuchen immer wieder, persönliche Dinge an den Beamten heranzutragen. Sie versuchen, über ihr Familienleben zu berichten. Dabei versuchen sie meistens, auch etwas über den Beamten und seine persönlichen Verhältnisse zu erfahren. Ich finde, diese Gespräche sollten wir unterlassen. Die Ordnung des Hauses macht es nun einmal notwendig, den gewissen Abstand von den Gefangenen zu halten. Deshalb sollte der Gefangene nur mit dem Beamten sprechen, wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er ein Anliegen hat.

2

Ich kann diese Vorschrift der Hausordnung nicht als sinnvoll bezeichnen. Es ist doch eine logische Folgerung, es kann doch nur ein Gespräch zwischen Beamten und Gefangenen zustandekommen, wenn der Beamte den Gefangenen anspricht und ihn damit zum Sprechen auffordert. Auf der anderen Seite ist es doch so, wenn der Gefangene den Beamten anspricht, hat er doch in fast allen Fällen ein Anliegen vorzubringen. Es sei denn, daß der Gefangene in seiner geistigen Haltung nicht ganz klar ist. Und einem geistig primitiven Gefangenen ist damit auch nicht geholfen, daß man ihm sagt, das darfst du nicht. Diese Vorschrift kann meiner Auffassung nach viel dazu beitragen, daß der Gefangene zu dem Beamten kein echtes Vertrauen findet und ohne Vertrauen wird man in keiner Beziehung einen erzieherischen Einfluß auf den Gefangenen finden können.

3

Der Gefangene ist verpflichtet, wenn ein Beamter mit ihm spricht, ihm wahrheitsgemäße Antworten zu geben. Der Gefangene wird ja nur dann von dem Beamten aufgefordert, wenn er von dem Gefangenen eine Auskunft haben muß. Meistens betreffen diese Fragen den Vollzug, aber auch

persönliche Angelegenheiten, wie Familie und dergleichen mehr. Wenn der Gefangene nun mit einem Beamten sprechen will, dann hat er immer ein Anliegen, sei es eine Vorführung beim Anstaltsleiter oder Auskunft in Rechtssachen. Der Gefangene kann auch Anliegen persönlicher Art haben. Hier ist für den Beamten Vorsicht geboten. Der Gefangene versucht dann, auch etwas über das Privatleben des Beamten oder seiner Kollegen zu erfahren. Nur darüber soll Auskunft gegeben werden, was den Gefangenen selbst betrifft. Der Gefangene kann meiner Ansicht nach also immer mit einem Beamten sprechen, denn er hat ja immer ein Anliegen. Die Vorschrift ist also nicht ganz sinnvoll und richtig: 1.) Der Gefangene kann mit einem Beamten sprechen, denn er hat ja immer ein Anliegen. 2.) Der Gefangene muß Auskunft geben, denn er wird ja nur aufgefordert, in Vollzugssachen zu antworten.

4

Die Vorschrift Nr. 2 der Hausordnung, Abs. 1 Satz 2 ist in ihrem zweiten Teil wenig sinnvoll. Wenn sie dazu dienen soll, unnötige Gespräche zwischen Beamten und Gefangenen zu unterbinden, so erreicht sie das zwar im ersten Teilsatz, hebt es aber im zweiten wieder völlig auf. Wieso? Der Gefangene darf nach dem ersten Teilsatz praktisch nur antworten. Dadurch ist der Beamte in der Lage, die Gespräche mit Gefangenen zu steuern. Er kann bestimmen, wann gesprochen wird, und kann das Thema wählen. Der zweite Halbsatz aber gestattet dem Gefangenen, jederzeit und über jedes gewünschte Thema ein Gespräch mindestens zu beginnen.

Denn wenn jemand redet, hat er immer ein Anliegen und wenn es nur das Anliegen ist, wieder einmal zu reden.

Um den Satz „sinnvoll“ zu gestalten, gibt er mehrere Möglichkeiten.

1. Der Gefangene darf nur reden, wenn er gefragt wird. Damit ist der Satz vom Wort her sinnvoll. Nur nicht für den Gebrauch geeignet, weil der Gefangene z. B. nicht warten kann, bis er gefragt wird, ob er zum Arzt wolle.
2. Der Gefangene darf nur antworten oder in diesem oder jenem genau bezeichneten Falle fragen. Damit wäre dann genau festgelegt, wann der Gefangene von sich aus reden dürfte und die einschränkende Wirkung des ersten Halbsatzes wäre nicht wieder völlig aufgehoben.
3. Eine Unterhaltung zwischen Beamten und Gefangenen ist nur gestattet, soweit sie für den Tages- und Arbeitsablauf notwendig und für die Erziehung des Gefangenen von Nutzen ist. Persönliche Dinge des Beamten dürfen nicht berührt werden. Diese Fassung würde ich, im Interesse des Gefangenen, als die sinnvollste ansehen.

Nach der geltenden Hausordnung darf der Gefangene einen Beamten nur sprechen, „wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er ein Anliegen hat“.

Diese Bestimmung verweist den Verkehr des Gefangenen mit dem Beamten eindeutig auf den rein dienstlichen Sektor. Bei allen Problemen, die den Gefangenen selbst, sein Verhältnis zu Bediensteten oder seine im Zusammenhang mit der Inhaftierung stehenden Wünsche betreffen, ist immer ein Anliegen des Gefangenen gegeben. Gespräche rein persönlicher Art, Unterhaltungen, die sich auf familiäre und private Gebiete erstrecken, sind damit ausgeschaltet. Wenn man die Gefahren sieht, die sich unter Umständen aus dem uneingeschränkten Verkehr zwischen Gefangenen und Beamten ergeben können, so hat die Bestimmung unserer Hausordnung unbedingt Berechtigung. Alle Gespräche persönlicher oder familiärer Natur sind Sache der zuständigen Fürsorger. Der Gefangene wird also lediglich das Anliegen der Vorführung zu den jeweiligen Beamten stellen können.

Vom Graf von Monte Christo bis Le Corbusier

Aus dem Leben eines fahrtenfrohen Gefängnisbeamten

Von Verwalter Libert Müller, Kassel-Wehlheiden

„Gell, Sie senn a e Schwab“, sagte einer der Miteingesperrten zu mir auf der Zelle, als der amerikanische Sergeant die Tür hinter uns geschlossen hatte. Es war 1945 im Gefängnis Frankfurt-Main-Preungesheim. Wie war es doch? Ja, es war ein weiter und verschlungener Weg über Gefängnisse, Irren- und Krankenanstalten gewesen. Als Kind war es der Hof des Gefängnisses in Pforzheim, in den ich von der Wohnung meiner Großeltern aus blicken konnte. In dem Haus meiner Großeltern wohnten die Gefängnisbeamten, an deren Anstaltsleben auch wir Anteil hatten.

Nun bin ich mittlerweile seit Jahren selbst im Gefängnisdienst tätig und habe durch Kriegereignisse tiefen Einblick erhalten in das Leben und die Seele des Gefangenen. Ich betrat russische und englische Gefängnisse und habe solche gesehen, die in der Geschichte bekannt geworden sind: den Tower in London; er dient zwar nicht mehr als Gefängnis, und in ihm betrachtete ich die Kronjuwelen Englands, die jedermann zugänglich sind. Übrigens heißt Tower auf deutsch „Turm“ und die russische Bezeichnung für Gefängnis „Türma“. Das Wort „in den Turm werfen“ weckt Erinnerungen an die Gemeinsamkeit dieser Bezeichnungen.

1951 war es im Ärmelkanal auf der Insel Wight, wo die Fähre von Portsmouth aus in Newport anlegte. Auf der Insel hatte ich zu zwei Gefängnissen Eingang gefunden. Eines heißt Parkhurst. Von diesem Gefängnis aus deportierte früher England seine schweren Jungen nach Übersee, besonders nach Australien. Der nördlichste Punkt in England, wo ich durch die Pforte des Gefängnisses ging, liegt nordöstlich Manchester in der Stadt Leeds.

Anlässlich eines Ferienaufenthaltes im Jahre 1957 in Südfrankreich fuhr ich mit meiner Familie mit dem Schiff von Marseille aus hinaus auf die vorgelagerte Insel Château d'If. Für reiselustige Kollegen erwähne ich, daß die Abfahrtstelle von Marseille aus der alte Hafen ist, der am bequemsten erreicht wird über die Prachtstraße Rue de la Cannebière. Wenn das Schiff die Insel erreicht, kann sich der Besucher auf der baumlosen Insel in den Kasematten ergehen, wo der Graf von Monte Christo gefangen saß. Die Befestigungen sind in den Felsen eingelassen. Fernab liegt die Stadt. Nach den Schilderungen, die mir bekannt geworden sind, mag die Gefängnisinsel Alcatraz bei San Francisco eine Parallele sein.

1960 fuhr ich im 2. Gang im schönen Schwabenland den Hohenasperg hinauf, wiederum eine ehemalige militärische Befestigung. Auf einem Berg gelegen befindet sich oben das württembergisch-badische Gefängnis, nicht allzu weit entfernt von Stuttgart. Hier saß früher einmal der Dichter Schubarth gefangen. Das Schubarth-Café an dem Vorwerk der Befestigung ist nach ihm benannt. In einem Teil der Befestigung ist das Krankenhaus des württembergisch-badischen Strafvollzuges untergebracht. Château d'If und Hohenasperg sind für militärische Zwecke der Sicherheit und des Landeschutzes von ehemals gebaut worden. Sie sind ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, wie architektonische Formgebung, Gestaltung und dicke Mauern auf denjenigen wirken, der gezwungen ist, hier Tag und Nacht zu verbringen.

Als persönliches Erlebnis erwähne ich ein „Selbstexperiment“, dem ich mich 1945 unterziehen mußte, indem ich das Gefängnis Preungesheim frequentierte, als mich eine amerikanische Militärstreife dort eine Nacht hinter Schloß und Riegel setzte. Damals war ich Angestellter beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und im Stadtkrankenhaus Höchst in der chirurgischen Klinik tätig unter der Leitung von Prof. Dr. Flesch-Thebesius. Durch die Verzögerung einer Operation konnte ich nicht mehr rechtzeitig vor der sogenannten Sperrstunde nach Hause gelangen und wurde „eingeladen“. Die ungewisse Zeit, mit sechs Mann auf einer Einzelzelle, ist mir unvergänglich.

Neue und alte, geschlossene und offene Gefängnisse und Lager konnte ich sehen. Alles das bewegt mich zu fragen, ob wir beim Bau von Gefängnissen die Erkenntnisse und Erfahrungen anwenden, die nunmehr in der Geschichte bekannt geworden sind über die Behandlung von Men-

schen. Und noch etwas bewegt mich: Müssen wir nicht auch von einem zunehmenden europäischen und globalen Denken ausgehen, wozu unsere Insassen uns mahnen, die fast aus allen Ländern stammen?

Bei meinen Reisen habe ich architektonische Schöpfungen von dem Schweizer Architekten Jeanneret (genannt Le Corbusier) kennengelernt. Ich möchte sagen, er als genialer Denker könnte die Berufung haben, die Vielzahl der Anforderungen, die wir mit der Einrichtung von Gefangenenanstalten verbinden, auf eine architektonische Formel zu bringen. Gerade die so widersprechenden Forderungen Sicherheit, Strafe, Erziehung, Besserung und viele mehr dürften in ihrer fast unüberbrückbaren Gegensätzlichkeit einem Genie wie Le Corbusier eine Aufgabe sein. Und ich glaube, daß er durch seine Formgestaltung Fundamentales beitragen kann. Sollten wir darauf verzichten? Die baulichen Elemente eines Gefängnisses bilden einen immer wirksamen Faktor für die Behandlung des Rechtsbrechers. Die Gefängnisarchitektur soll nicht nur aus pragmatischen Gründen vielen Zwecken dienen, sondern sie muß darüber hinaus die Gedanken der modernen Behandlung in den Bauelementen wiederholen. Sie soll das Vollzugsziel in das Bewußtsein hineinbringen.

Im alemannischen Zentralgebiet in Freiburg i. Br. erblickte ich in der Südwestecke Deutschlands das Licht dieser Welt. Es freut mich, daß in der Nachbarschaft im Elsaß Albert Schweitzer geboren ist. Schon als junger Mensch hörte ich ihn sprechen, als er noch nicht der weltgefeierte Kulturphilosoph war, um den sich Ost und West bemühen. Für uns junge Menschen war er damals der wagemutige Missionsarzt aus dem benachbarten Elsaß, der selbst Hand anlegen mußte bei der Errichtung seiner Krankenbaracken in Lambarene, weil Mitarbeiter damals fehlten. Damals? Verehrer hatte er stets viele, leider zuwenig Nachfolger!

Er hat mit starkem Herzen bis dahin gültige Gesetze des Menschseins durchbrochen und sie durch sein Leben in einer höheren Form wieder verbunden.

Unweit von Schweitzer ist in Ulm der andere große „Albert“, Einstein, geboren; er zeigte, wie Gesetze der Physik in den Bereich der Metaphysik übergehen. Beide Alberts waren sich freundschaftlich verbunden.

Ganz am Rande dieses Gebietes, in der Schweiz, kam 1887 Le Corbusier zur Welt. Es ist Eile geboten! Vielleicht ist er uns dankbar, wenn wir ihn bitten, einen Entwurf zu schenken für die große Aufgabe: die am Gesetz Gestrachelten und die, die das Gesetz gebrochen haben, sollen wieder zum Gesetz und einem geordneten Leben geführt werden.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Aus deutschen Zeitschriften

Von Regierungsrat Dr. Max Busch, Dieburg

Jugendstrafrechtspflege für kriminell schwer Gefährdete (Zwei Berichte vom 12. Deutschen Jugendgerichtstag).

Aus: „Unsere Jugend“, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis
Heft 12, S. 541 ff., Jg. 14. Dez. 1962, Edeltraud Murenwald / Günther
Roestel.

Der 12. Deutsche Jugendgerichtstag fand vom 4. bis 6. 10. 1962 in Regensburg statt. Es ist schon eine schwierige Aufgabe, über diese „Heerschau“ der Jugendstrafrechtspflege zu berichten. Beide Berichterstatter haben sich wohl auch deshalb im wesentlichen auf die zusammenfassende Wiedergabe der Referate beschränkt. Dabei bestand dann allerdings besonders für das einleitende Referat von Frau Dr. *Brauneck* zum Tagungsthema die Gefahr, daß mit der Zusammenfassung zugleich eine Verwässerung und unangemessene Simplifizierung verbunden sein könnte. Dieser Gefahr ist zumindest die erste Berichterstatterin in erheblichem Maße erlegen. Referate, die eine solche Fülle von Stoff und einen so glänzenden logischen Aufbau wie die Arbeit von Frau Dr. *Brauneck* darbieten, sollten entweder im Wortlaut, zumindest aber auszugsweise abgedruckt oder von besonders qualifizierten Experten besprochen werden, wie dies in der zweiten Besprechung schon zufriedenstellend geschieht.

Angeblich auf den Ausführungen der Referentin fußend, werden über den Strafvollzug Pauschalurteile gefällt wie: „Von einem modernen Strafvollzug kann keine Rede sein!“ Besonderes Gewicht soll dieser Aussage wohl noch dadurch gegeben werden, daß im gleichen Zusammenhang festgestellt wird, daß im Gegensatz hierzu die Bewährungshilfe „gute Erfolge“ erzielt habe (S. 542). Diese Pauschalurteile, die von Frau Dr. *Brauneck* nicht gewagt wurden, zumindest in einem ganz anderen Zusammenhang zu verstehen sind, schaden gerade den doch wohl auch von der Referentin erwünschten Bemühungen um eine Verbesserung des Strafvollzugs. Zu einem Ausbau der erzieherischen Wirksamkeit werden doch innerhalb des Strafvollzugs überall erhebliche Anstrengungen gemacht.

Welcher Schaden durch solche Veröffentlichungen angerichtet wird, zeigte sich auch deutlich im Presse-Echo auf die in ihrer Verallgemeinerung primitive Behauptung, die Gefängnisse seien Verbrecherschulen, die auf der

Tagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe im vergangenen Herbst in Fulda durch Referenten aufgestellt wurde. Mißstände im Strafvollzug sind uns allen sehr wohl bekannt, doch helfen dagegen keineswegs verallgemeinernde Feststellungen Außenstehender.

Auch die Ausführungen über die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus recht fragwürdigen Vereinfachungen, wobei keineswegs nur der Strafvollzug in dieser Weise abgetan wird. Den Richtern wird vorgeworfen, sie setzten bei früh Verwahrlosten nicht selten „wider besseres Wissen“ (Anführungszeichen von der Verfasserin) die Strafe zur Bewährung aus. Kritiklos werden andererseits sehr fragwürdige statistische Angaben einzelner Bezirke wiedergegeben, z. B. die Behauptung, daß durch schnelles und geeignetes Eingreifen des Jugendamtes in einem Kreis die Jugendkriminalität „bis zu insgesamt ca. 70 v. H.“ zurückgegangen sei. Als Teilnehmer am Jugendgerichtstag sei mir hier die Anmerkung erlaubt, daß von Arbeitsgemeinschaften wohl kaum die Rede sein kann, wenn etwa 700 Teilnehmer auf fünf Gruppen verteilt werden müssen. Immerhin war es in diesen Aussprachekreisen möglich, einige allgemein interessierende und auch wertvolle Erfahrungen auszutauschen und Tatsachen über die Praxis der Jugendstrafrechtspflege zu erhalten. Ganz abgesehen von diesen offiziellen Gruppen, konnte man auch in den Regensburger Lokalen, in denen man bis in die Nacht hinein eifrig debattierende Gruppen antraf, eine volle Rechtfertigung für die Durchführung einer solchen Tagung in großem Rahmen erhalten.

Das Schlußreferat von Prof. Dr. *Sieverts* wird ebenfalls recht rigoros „bearbeitet“. Sollte der Referent wirklich gesagt haben: „Die Jugendkriminalität ist eine Erscheinung, die auf zivilisatorischen Bedingungen beruht, für die die Strafrechtspflege nicht verantwortlich ist . . .“? Oder: „Bei der Verhandlung muß dem Jugendlichen die Tat vor Augen geführt werden, um ihn für die Bedeutung der Welt des Rechts zu gewinnen.“?

Selbst wenn der Strafvollzug für weibliche Jugendliche in fast allen Bundesländern noch sehr zu wünschen übrigläßt, und die Frage berechtigt ist, ob hier letztlich nicht nur auf Länderebene sondern vielmehr auf dem Wege der Ländervereinbarung Verbesserungen in Form von Spezialanstalten angestrebt werden sollten, kann man nicht einfach von einem „Skandal“ sprechen. Der ernsthaften Arbeit auf dem Jugendgerichtstag geschieht durch solche Darstellungen Unrecht.

Wesentlich besser erfaßt sind die Probleme in der Darstellung des zweiten Berichterstatters. Am Schluß seiner Ausführungen greift er eine Frage auf, die mir in Regensburg in besonderer Weise aufschlußreich und wertvoll erschien: ob man sich beim Gesetzgeber nicht doch noch einmal „Gedanken über die außerordentliche Problematik einer vorbeugenden Verwahrung für Minderjährige“ machen solle. Aus den vereinzelt Stimmen für

eine Einschränkung (Mollenhauer, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentl. u. priv. Fürsorge, Ffm. 1959, Nr. 5, S. 129 ff.) oder eine Streichung (Busch, Zeitschrift für Strafvollzug, 10. Jg., 1961, S. 309 ff.) der Jungtäterverwahrung ist nun doch auf Grund besserer Einsicht und Sachkenntnis, letztlich wohl besonders auch durch das Verantwortungsbewußtsein der Jugendrichter eine beachtliche Mehrheit von Fachleuten gegen diese Maßnahme entstanden.

Es ist zu hoffen, daß die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wieder wie bei den früheren Jugendgerichtstagen eine ausführliche Darstellung des Verlaufs der Tagung und die Referate im Wortlaut herausgibt, die dann auch für die große Strafrechtsreform ebenso wie für den Strafvollzugspraktiker eine Überprüfung des eigenen Standpunkts in manchen wichtigen Fragen anregen könnten.

Die *Kostenerstattung* zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem BSHG. Aus: „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge“ Nr. 1, S. 20 ff., 1963: Landesrat Hans von Bergen, Kassel

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 ist am 1. Juni 1962 in Kraft getreten. Damit haben sich auf dem Gebiet der Sozialhilfe wesentliche Änderungen ergeben, die auch für den Strafvollzug nicht nur von Interesse, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung sind. Dies wird beim Studium des Gesetzes deutlich, kann aber auch ohne weiteres schon bei der Überprüfung von Einzelfragen wie im vorliegenden Artikel bezüglich der Kostenerstattung festgestellt werden. Umfassend und gründlich stellt der Verfasser die Veränderungen dar, die sich auf diesem Gebiet ergeben. Eine kurzgefaßte Inhaltsangabe ist bei einem in dieser Weise konzentrierten Artikel nicht möglich. Daher sollen hier nur einige Hinweise herausgegriffen werden, die der Verfasser im Hinblick auf den Strafvollzug und die Fürsorge für entlassene Gefangene gibt.

Es wird bedauert, daß in § 103,5 BSHG die Straf-, Arbeits- und sonstigen Zwangsanstalten nicht mehr unter dem Anstaltsbegriff aufgeführt sind. Damit fallen die bisherigen Schutzbestimmungen für Fürsorgeverbände, in deren Bereich Strafanstalten liegen, fort. Hier wird die Rechtsprechung der Spruchstellen einen gangbaren Weg finden müssen. Verwandt mit diesem Problem ist die Frage des Ausschlusses des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 109 BSHG). Auch hier sind Straf-, Arbeits- und sonstige Zwangsanstalten nicht mehr aufgeführt. Dies wäre aber entgegen der Begründung der Bundesregierung notwendig gewesen, da zu beachten ist, daß ein Straftentlassener im Bedarfsfalle demjenigen Sozialhilfeträger zur Last fällt, in dessen Bereich die Anstalt liegt, wenn er sich nach seiner Entlassung weiterhin im Bereich dieses Sozialhilfeträgers tatsächlich aufhält. Dadurch kön-

nen aber unbillige Ergebnisse eintreten". Zwar kann sich der Fürsorger der Strafanstalt an die Bestimmungen des § 97, Satz 1, BSHG halten und den örtlichen Träger insofern in Anspruch nehmen, als sich der Hilfesuchende nach seiner Entlassung tatsächlich am Ort der Anstalt aufhält, doch wird auch bei dieser rechtlich klaren Lage psychologisch mit einem teilweise auch berechtigten Widerstand des Sozialhilfeträgers zu rechnen sein, der sich zumindest auf die Art und die Qualität der Hilfe auswirken kann. Damit aber entsteht bereits bei der Entlassung eine erhebliche Gefährdung der Resozialisierung. Es wäre also auch aus der Sicht des Strafvollzugs zu begrüßen, wenn bezüglich der obengenannten Fragen Klarheit geschaffen werden könnte. Wichtig für den Strafvollzug ist auch die Regelung in § 105 BSHG im Hinblick auf Kostenerstattung bei der Geburt eines Kindes in einer Anstalt. An die Stelle des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes im bisherigen Recht tritt nunmehr der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Entbindungsheim bzw. in einem Zeitraum von zwei Monaten vor der Aufnahme.

Der Artikel bringt eine Reihe von interessanten Ausführungen zum Verständnis des BSHG und ist auch in den Teilen, die sich nicht mit Fürsorgefragen befassen, die für Strafgefangene von Bedeutung sind, von hohem informativem Wert.

Die *Ursachen der Jugendkriminalität* konkret erforschen!

Aus: „*Neue Justiz*“ Nr. 19, S. 594 ff., Jg. 16. 1962: Dr. Horst *Luther*

Das Studium ostzonaler Äußerungen zur Frage der Jugendkriminalität bringt nicht nur eine Information über das dort herrschende Denken, sondern kann auch zur Bereicherung des eigenen Wissens und zur Verbesserung der eigenen Bemühungen beitragen. Dies gilt auch für den Aufsatz von *Luther* über die Erforschung der Ursachen der Jugendkriminalität. Der Verfasser stellt für die Situation in der Ostzone fest, daß es „an konkreten Kriminalitätsuntersuchungen“ fehle. Die Forschung wird dort nach seiner Auffassung durch Dogmatismus behindert. Dabei gehen die Theoretiker davon aus, daß es „außer dem Klassenkampf keine Ursachen für Verbrechen und Vergehen gibt“. Der Verfasser macht den Wissenschaftlern, die diese Auffassung vertreten, den Vorwurf der „Lebensfremdheit“. Er lehnt ebenfalls die eklektizistische bürgerliche „Faktoretheorie“ ab. Der Westen versäumt es, die „ideologischen Wurzeln“ für ein (rechtsverletzendes) Verhalten aufzuspüren. Ebenso falsch ist aber auch die im Osten aufgestellte Behauptung, daß die Ursachen der Kriminalität außerhalb „der neuen, sozialistischen Verhältnisse“ lägen. Eine solche Lehre führt zu einer Nivellierung aller Ursachen und zur Lähmung der Forschung. Im Kapitalismus liegen (wurzeln) die „Ursachen der Kriminalität im Wesen des Kapitalismus selbst, einer Gesellschaftsordnung, die auf der Ausbeutung des

Menschen durch den Menschen beruht". Insoweit ist nach *Luther* in der „DDR“ die „soziale Hauptursache“ der Kriminalität beseitigt. Für die Forschung im Osten genügt es jedoch nicht, auf die kapitalistischen Überreste in allgemeiner Form hinzuweisen. Es wird hier ein Referat von *Ulbricht* zitiert, worin dieser von „Disproportionen und Widersprüchen in der Wirtschaft“ und von „wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten“ als Ursachen der Kriminalität spricht.

Der Verfasser fordert daher, von Gemeinplätzen weg zu konkreten Fallstudien zu kommen. Die Forschungen sollten durch „Kollektive von Wissenschaftlern und Praktikern einschließlich Studenten“ geleistet werden. Diese Arbeit kann nicht allein der Kriminalistik zugewiesen werden. Der Verfasser warnt dann jedoch vor einem Rückfall in „bürgerlich-individualistische Pädagogik und Fürsorge“, wozu er auch die Auffassung zählt, daß „die Jugendgerichte als die einzig und allein erzieherisch wirksamen Institutionen gegenüber Rechtsverletzungen Jugendlicher“ betrachtet werden. Dadurch werde die „Rolle der Jugendhilfe und insbesondere der Organisationsformen gesellschaftlicher Erziehung in den Betrieben“ beeinträchtigt.

Man mag zu den ideologischen Vorentscheidungen und den sich daraus ergebenden praktischen Schlußfolgerungen stehen, wie man will. – Zu begrüßen ist diese Tendenz zur „Objektivität“, wenn auch innerhalb der marxistisch-leninistischen Weltanschauung, schon deshalb, weil lange Zeit konkrete Forschung im sowjetischen Machtbereich mit dem Hinweis auf die verderbliche Wirkung jeder Objektivität im Klassenkampf und bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaft verworfen wurde. Bei einer in dieser Weise nunmehr sachlicheren Behandlung der Kriminalitätsforschung würde vielleicht eines Tages eine Basis zur friedlichen Auseinandersetzung in der Wissenschaft und auch zu einer fruchtbaren Auswertung der östlichen Forschungen für unsere Arbeit zu gewinnen sein.

BUCHBESPRECHUNGEN

Nikolas Benckiser. Tage wie Schwestern. Ein Bericht. (288 S.), Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main. 1958. DM 11,80.

Der Verfasser des Berichtes war im Sommer 1944, als er von der Gestapo in Budapest in Sippenhaft genommen wurde, dort Auslandskorrespondent einer großen deutschen Zeitung. Er nennt seine Veröffentlichung „Tage wie Schwestern“, weil sich die Tage in ihrem „zarten Wandern wie Schwestern zwar, doch keine ganz der anderen“ glichen. Was will der Autor mit diesen Worten Goethes, mit denen er glückliche Tage seines Lebensherbstes bezeichnet hatte, sagen?

In fünf großen Abschnitten: „Der Häftling, Nachtstück, Intermezzo: Der schöne Tag, Gesichter der Intelligenzzone und Selbstbildnis in verblaßten Farben“ werden Eindrücke und Erlebnisse des acht Monate dauernden Freiheitsentzuges in der Gestapohaft wiedergegeben, beginnend in Budapest, den Transport einschließend und nach der Entlassung aus dem Gefangenenhaus in Wien endend. Am Tage des Einmarschs der Russen in die österreichische Hauptstadt wurden diese Erlebnisse niedergeschrieben.

Wenn Benckiser sein Schicksal auch mit zahlreichen anderen Menschen teilt, so ist die Art, wie er es meistert, eine außergewöhnliche Leistung. Es ist dankenswert, dem Leser Gelegenheit zum Miterleben dieser Stationen des Schreckens, der Mißachtung alles Humanen, des sinnlosen Zufügens körperlicher Nöte durch Entbehrung von Nahrung und Hygiene zu geben. Es ist erstaunlich, wie der Autor die so grundverschiedenen Gefangenen und den vielgestaltigen Personenkreis derer, die sie bewachen sollen, aber vielfach nur drangsalieren, zu schildern vermag. Niemals heroisiert er sich selbst, offen gibt er auch seine Anfechtungen und Schwächen zu.

Trotz aller Unmenschlichkeit der Bewacher wirkt die Schilderung menschlich und stellt dar, wie auf ihn und alle, die bei Verstand geblieben waren, die Erkenntnis wirkte, welche unmenschlichen Möglichkeiten sich in der menschlichen Natur angelegt finden. Waren z. B. die SS-Schergen eben noch auf dem Bahntransport von Budapest nach Wien in rührseliger Stim-

mung und sangen beim hereinfallenden Herbstabend „Am Brunnen vor dem Tore“, so waren sie kurz danach bereit, den Rest einer Gruppe von Männern „umzulegen“, weil es einigen aus dem gleichen Transportgelungen war, zu entweichen. Diese und ähnliche Gegensätze sind in großer Einfachheit, aber wohl gerade deshalb besonders eindrucksvoll geschildert. „Tage wie Schwestern“? Benckiser begründet den Vergleich eingehend und zieht den Schluß: Sie waren „ein Begreifen, daß diese Zeit in der Chronik des Lebens nicht weißen Seiten verlorener Tage gleichen soll, sondern daß man etwas aus ihr machen könne, daß in diesen langen Tagen, in denen ich auf mich allein gestellt war, in denen keine Pflicht und keine Verpflichtung mich geschäftig hielt, daß in dieser seltenen, mir geschenkten Ruhe und Besinnlichkeit die Möglichkeit eines inneren Gewinnes lag. Ich mußte aus mir selbst leben, aus mir allein“. Die innere Kraft, die Benckiser in solcher Notzeit trug, war wohl – obwohl er nicht davon schreibt – seine starke Religiosität. Dazu kam die unzerstörbare Bindung zu seiner Frau, die die gleichen Schicksale auf ihre Weise miterlebte. Das Buch ist reich an einer Zartheit der Empfindungen, die es über den sachlichen Inhalt hinaus besonders lesenswert macht.

Die dreißigste Wiederkehr des Tages, an dem jene Schreckensherrschaft in Deutschland „an die Macht kam“, sollte Anlaß sein, solche „Berichte“ in ihrer Bedeutung als Mahnmale zu beachten.

Albert Krebs

Eickmeyer, Horst: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes (145 S.) Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1963, DM 19,-
Erschienen in der Schriftenreihe: Kriminologische Untersuchungen (vereinigt mit den „Freiburger Beiträgen zur Strafvollzugskunde“. Hrsg. von Prof. Dr. H. von Weber und Prof. Dr. Würtenberger, Heft 12.

Die Dissertation von Eickmeyer geht von § 105 JGG aus, in welchem die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende geregelt ist. § 105 JGG lautet:

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 – 32 an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

Was die Altersstufen anlangt, legt der Gesetzgeber in § 1 JGG Abs. 2 fest: Jugendlischer ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

In der Einleitung gibt der Verfasser u. a. Einzelheiten über den Zweck der Untersuchung, betont das dringende Bedürfnis nach vertiefter Kenntnis über die Heranwachsenden-Kriminalität im allgemeinen und die Handhabung des § 105 JGG im besonderen und behandelt im wesentlichen folgende Fragen: In welchem Umfang wurde Jugend- und Erwachsenenstrafrecht angewandt, welche Persönlichkeits-, Umwelt- und Tatmerkmale waren bei der Entscheidung nach § 105 JGG von Bedeutung? Von welchen sonstigen Faktoren hing die Entscheidung ab? Inwieweit waren die zur Entscheidung herangezogenen Kriterien mit den Absichten des Gesetzgebers vereinbar? Als Untersuchungsmaterial dienten 952 im Jahre 1958 gefällte Urteile des Amtsgerichts in Düsseldorf.

Die erste Frage, in welchem Umfange Jugend- und Erwachsenenstrafrecht angewandt wurde, beantwortet der Verfasser mit der Feststellung, daß sich die Anwendung von Jugendstrafrecht um die 60%-Grenze bewegt. Hinsichtlich der zweiten Frage, welche Persönlichkeits-, Umwelt- und Tatmerkmale bei der Entscheidung nach § 105 JGG von Bedeutung waren, wird festgestellt, daß die unterschiedliche Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende mit verschieden starker Kriminalität nicht in erster Linie auf Unterschieden in dem geistigen und sittlichen Entwicklungsstand der Delinquenten, sondern auf verfahrens- und arbeitstechnischen Schwierigkeiten, auf Strafvollzugserwägungen sowie auf einem für Heranwachsende teilweise unpassenden Straffolgensystem beruhte.

Die Antwort auf die dritte Frage, von welchen sonstigen Faktoren die Entscheidung abhing, läßt erkennen, daß verschiedene Ursachen zusam-

menwirkten. Überdurchschnittlich häufig wurden zur Zeit der Tat 18 jährige Heranwachsende, körperlich unterentwickelte heranwachsende Schüler aus Hilfs- und höheren Schulen, Heranwachsende aus gestörten Ehen, Gelegenheitsarbeiter und häufige Stellenwechsler, Lehrlinge und Beamtenanwärter, Heranwachsende mit geringfügigen strafrechtlichen Vorstrafen und ehemalige Fürsorgezöglinge nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Die vierte Frage lautete: Inwieweit waren die zur Entscheidung herangezogenen Kriterien mit den Absichten des Gesetzgebers vereinbar? Anhand seiner Zahlen hielt der Verfasser folgendes fest: Es bestand ein grundlegender Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung der Verkehrsdelinquenten und der übrigen Heranwachsenden. Von den letzteren wurden am häufigsten die Heranwachsenden, die sich wegen eines Raubes, eines Sittlichkeitsdelikts, einer Sachbeschädigung, einer gefährlichen Körperverletzung oder eines einfachen bzw. schweren Diebstahls strafbar gemacht hatten, nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Abschließend werden Angaben über die verhängten Rechtsfolgen, nämlich die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe gemacht und schließlich noch Anregungen für die Reform des Heranwachsenden-Strafrechts gegeben.

Die sorgfältigen Untersuchungen an rund tausend Heranwachsenden, von denen die Mehrzahl (60,4 %) nach Jugendstrafrecht verurteilt wurde, sollte vor allem Veranlassung geben, zu prüfen, welche Auffälligkeiten während des Vollzugs der Jugendstrafe bei den Heranwachsenden beobachtet werden können. Inwieweit unterschieden sich während des Vollzuges die zu Jugendstrafe verurteilten Heranwachsenden von den nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden? Dieser Vergleich könnte freilich nur dann gezogen werden, wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe bei den 18-21 jährigen getrennt von den Erwachsenen unter vergleichbaren Bedingungen erfolgte. Es ist eine alte Forderung, nicht nur für die 18-21 jährigen zu Jugendstrafe Verurteilten, sondern auch für die 18-21 jährigen nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten besondere Anstalten einzurichten. Soweit bekannt, besteht in der Bundesrepublik noch keine Sonder-Vollzugsanstalt für Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden. Erst nach Erproben einer solchen Einrichtung könnte m. E. Abschließendes über § 105 JGG gesagt werden.

Unabhängig davon erscheint es wünschenswert, den Beschluß des X. Jugendgerichtstags in Marburg 1956, die Heranwachsenden grundsätzlich dem

Jugendstrafrecht zu unterstellen und nur ausnahmsweise nach dem Erwachsenenstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen, im Jugendgerichtsgesetz zu verwirklichen. Möge die sorgfältige Arbeit von Eickmeyer hierzu beitragen.

Albert Krebs

Ernst, Otto: Gutes Deutsch in der Sprache der Verwaltung. 5. Aufl. (56 S.) Stuttgart-München-Hannover, R. Boorberg Verl., 1960, DM 2.80.

Gutes Deutsch!

Wer möchte nicht gutes Deutsch sprechen, lesen und schreiben! Welche Schwierigkeiten macht aber die deutsche Sprache auch denen, die sie als Muttersprache lernten.

Die Veröffentlichung von Ernst gibt in zahlreichen Beispielen und „aus der Wortlehre“, „aus der Satzlehre“ und „vom Satzbau“ Ratschläge, wie gutes Deutsch geschrieben wird. Dabei geht der Verfasser nicht schulmäßig vor, sondern empfiehlt, schreibe nicht: . . . sondern: . . . Wer die gegebenen Beispiele sorgfältig durchliest, wird gern zugestehen, daß sich die deutsche Sprache, so wie Ernst sie zu schreiben vorschlägt, erfreulich anhören und lesen läßt.

Besonders dankbar sind die Ausführungen über die „Fremdwörter“ zu werten. Ohne eine Verdeutschungswut das Wort zu reden, stimmt Ernst wohl der Tatsache zu, daß manche Fremdwörter nicht zu entbehren sind, fordert aber mit Recht, alle Bildungsprotzerei zu lassen und sie wo immer möglich durch natürliche deutsche Ausdrücke zu ersetzen.

Allen Vollzugsbeamten, ob sie „Meldungen“ zu schreiben oder „Berichte“ zu fertigen haben, wird die Veröffentlichung zum durcharbeiten empfohlen. Sie sollte besonders für die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten verwendet werden.

Albert Krebs